

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29). Die Kurzbezeichnung des Gesetzes ist von der englischen Kurzbezeichnung der Richtlinie als Covered Bonds Directive (CBD) abgeleitet. Im Folgenden wird die Richtlinie als Covered-Bonds-Richtlinie bezeichnet.

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union existieren bislang sehr unterschiedlich ausgestaltete Regelungen über gedeckte Schuldverschreibungen, also über Schuldverschreibungen, die durch Deckungswerte wie zum Beispiel Grundpfandrechte oder öffentliche Anleihen besichert sind. Viele dieser Produkte verfügen über eine lange Tradition. Insbesondere für den Immobilienmarkt erfüllen gedeckte Schuldverschreibungen eine wichtige Finanzierungsfunktion. Es besteht daher ein vitales Interesse der Realwirtschaft an einem funktionierenden Markt für gedeckte Schuldverschreibungen. Im europäischen Finanzmarktrecht bestanden bisher gleichwohl nur rudimentäre Regelungen über gedeckte Schuldverschreibungen in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG sowie in Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden: CRR), die zu keiner europäischen Standardisierung des Produkts geführt haben. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen hat bisher eine grenzüberschreitende Vermarktung von gedeckten Schuldverschreibungen behindert. Außerdem wurde eine risikoadäquate Behandlung der Produkte bei Liquiditäts- und Eigenmittelvorgaben der europäischen Finanzmarktregulierung erschwert.

Die Covered-Bonds-Richtlinie soll diese Situation verbessern und damit zugleich die Kapitalmarktunion vertiefen. Die Richtlinie verfolgt den Ansatz einer prinzipienbasierten Mindestharmonisierung, indem sie Mindeststandards vorgibt und Qualitätskriterien sicherstellt, zugleich aber Spielräume und Wahlrechte einräumt, um der heterogenen Struktur des europäischen Marktes für gedeckte

Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen. In diesem Sinne beschreibt die Richtlinie wesentliche Strukturmerkmale von gedeckten Schuldverschreibungen, stellt Anforderungen an die Besicherung und die Liquidität, verpflichtet zur Veröffentlichung von Anlegerinformationen und verlangt eine besondere öffentliche Aufsicht, die in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen wird. Ein wesentliches Wahlrecht ist die Möglichkeit, gesetzliche Regelungen für eine Fälligkeitsverschiebung zu treffen. Ferner dürfen gedeckte Schuldverschreibungen, die sämtliche Mindestanforderungen erfüllen, künftig zusätzlich unter einer europaweit einheitlichen Bezeichnung vertrieben werden.

Neben der Covered-Bonds-Richtlinie ist die Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1; im Folgenden: Covered-Bonds-Verordnung) Bestandteil des Harmonisierungspakets. Diese Verordnung ändert Artikel 129 CRR, sodass gedeckte Schuldverschreibungen, die qualifizierte Anforderungen erfüllen, weiterhin von einer privilegierten Behandlung im Rahmen der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen profitieren können.

Für den deutschen Pfandbrief und die Kreditinstitute, die ihn emittieren, ist die europäische Harmonisierung besonders vorteilhaft. Der Pfandbrief ist bereits jetzt ein zentrales Refinanzierungsinstrument für den deutschen Immobilienmarkt und wird von einer Stärkung des Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen profitieren können.

B. Lösung

Die Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie in deutsches Recht wird ganz überwiegend durch Änderungen des Pfandbriefgesetzes vollzogen. Da das Pfandbriefgesetz im Wesentlichen bereits jetzt im Einklang mit den Mindestharmonisierungsvorgaben der Richtlinie steht, sind nur punktuell Änderungen erforderlich.

Um die neu eingeführten Bezeichnungen „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ zu schützen, wird der Bezeichnungsschutz, der sich bislang nur auf die nationale Bezeichnung „Pfandbrief“ bezog, ausgeweitet. In Übereinstimmung mit den Richtlinienvorgaben können alle Pfandbriefe unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ vertrieben werden, während die Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ nur für Hypothekendarlehenpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe verwendet werden darf, die nicht nur die Vorgaben der Covered-Bonds-Richtlinie, sondern darüber hinaus auch die qualifizierten Voraussetzungen des geänderten Artikels 129 CRR erfüllen.

Mit der Einführung einer gesetzlichen Fälligkeitsverschiebung wird von einem wesentlichen Wahlrecht der Covered-Bonds-Richtlinie Gebrauch gemacht. Die Fälligkeitsverschiebung soll Liquiditätsengpässen entgegenwirken, die für den Zeitraum bis zur Verwertung der Deckungswerte drohen können. Sie dient damit der Funktionsfähigkeit des Abwicklungsverfahrens und letztlich auch dem Interesse der Gläubiger an einer vollständigen Bedienung ihrer Forderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Der Sachwalter, der im Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank zur Abwicklung der Deckungswerte und der Pfandbriefverbindlichkeiten eingesetzt wird, erhält dafür als Ultima Ratio die Befugnis, die Fälligkeiten bedarfsgerecht um maximal zwölf Monate zu verschieben.

Neben der Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie dient das Gesetz auch der Anpassung der pfandbriefrechtlichen Vorschriften an die Covered-Bonds-Verordnung, so dass sichergestellt ist, dass alle Hypothekendarlehen, Öffentlichen Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe die Anforderungen von Artikel 129 CRR erfüllen und von den damit verbundenen Privilegierungen profitieren. Vereinzelt sind darüber hinaus weitere Gesetzesänderungen erforderlich oder zur Fortentwicklung des Regelungsrahmens sinnvoll, ohne dass diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem europäischen Harmonisierungspaket stehen.

C. Alternativen

Die Covered-Bonds-Richtlinie muss ordnungs- und fristgerecht umgesetzt werden. Der Charakter der Richtlinie als prinzipienbasierte Mindestharmonisierung räumt den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum ein. Dieser wurde vorliegend so ausgeübt, dass die bewährten Regelungen und hohen Schutzstandards des Pfandbriefgesetzes so weit wie möglich beibehalten werden und nur zwingend erforderliche Änderungen vorgenommen werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 92 000 Euro und Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 51 000 Euro. Dieser Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die Regelungen, die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, erhöhen den laufenden Erfüllungsaufwand nur geringfügig und den Umstellungsaufwand um etwa 12 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den laufenden Kosten sind rund 5 000 Euro auf die Erfüllung von Informationspflichten zurückzuführen, die fast vollständig aus der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben resultieren. Einmalig zu erfüllende Informationspflichten werden nicht eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand im Saldo um etwa 9 000 Euro. Umstellungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung; für Länder und Kommunen fallen keine Kosten an.

F. Weitere Kosten

Mit weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher ist nicht zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Februar 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019
über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die
öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen
(CBD-Umsetzungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019
über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die
öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen
(CBD-Umsetzungsgesetz)***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4b Deckungsgeeignete Derivategeschäfte“.
 - b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank; Fälligkeitsverschiebung“.
 - c) Die Angabe zu § 31a wird wie folgt gefasst:
„§ 31a Vergütung des Sachwalters“.
 - d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„§ 44 (weggefallen)“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 47 und 48 werden wie folgt gefasst:
„§ 47 (weggefallen)
§ 48 (weggefallen)“.

* Die Artikel 2 bis 4 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Das Kreditinstitut muss als CRR-Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; L 208 vom 2.8.2013, S. 68; L 321 vom 30.11.2013, S. 6; L 193 vom 21.7.2015, S. 166; L 20 vom 25.1.2017, S. 3; L 13 vom 17.1.2020, S. 58), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4) geändert worden ist, zugelassen sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Pfandbriefbank nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder die zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen oder Anordnungen verstoßen hat.“

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „die Vorschriften der §§ 30 bis 36“ die Wörter „mit Ausnahme des § 30 Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit § 30 Absatz 2a“ eingefügt.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Barwert der eingetragenen Deckungswerte muss den Barwert der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 Prozent übersteigen (barwertige sichernde Überdeckung).“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „sichernde Überdeckung“ durch die Wörter „barwertige sichernde Überdeckung“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)“ gestrichen.

ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei

a) der Europäischen Zentralbank oder

b) Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

- ddd) In Nummer 3 werden die Wörter „bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder“ gestrichen und werden nach den Wörtern „genannten Staaten,“ die Wörter „für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Europäische Kommission festgestellt ist,“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „von Absatz 1 Satz 3 Nummer 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für Deckungswerte, die zu einem geringeren als ihrem Nennwert erfüllt werden können, ist insoweit der geringere Einlösungswert maßgeblich.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ansprüche der Vertragspartner der Pfandbriefbank“ die Wörter „genauso wie Pfandbriefverbindlichkeiten“ eingefügt.
bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 3a Satz 1 werden die Wörter „über Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „über Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- f) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Für die vorschriftmäßige Deckung dürfen Deckungswerte, für die weder ein Grundpfandrecht, noch eine Schiffshypothek, noch ein Registerpfandrecht oder eine ausländische Flugzeughypothek bestellt ist, noch eine Gewährleistung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3 besteht und für die oder für deren Schuldner ein Ausfall im Sinne des Artikels 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als eingetreten gilt, nicht berücksichtigt werden. Satz 2 gilt entsprechend für gewährleistete Deckungswerte, deren Gewährleistungsgeber danach als ausgefallen gilt.“
- g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 3 und § 26 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 26f Abs. 1 Nr. 5,“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 4b Absatz 2“ ersetzt.
- h) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Register“ durch das Wort „Deckungsregister“ ersetzt.
5. In § 4a werden die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
6. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b

Deckungsgeeignete Derivategeschäfte

(1) Deckungsgeeignete Derivategeschäfte (Derivategeschäfte) sind unter einem standardisierten Rahmenvertrag für jede Pfandbriefgattung separat zusammengefasste Derivate nach § 1 Absatz 11 Satz 6 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes einschließlich der unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Besicherungsanhänge und weiteren Vereinbarungen. Hierbei müssen sämtliche der einbezogenen Derivate als Festgeschäfte ausgestaltet sein und der Absicherung einzelner anderer Deckungswerte oder Pfandbriefverbindlichkeiten oder einer Gesamtheit von Deckungswerten oder Pfandbriefverbindlichkeiten gegen ein allgemeines Zinsänderungsrisiko, ein besonderes zinsbezogenes Kursrisiko, ein Währungsrisiko oder eine Kombination

davon dienen. Weiterhin muss für den Rahmenvertrag sichergestellt sein, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank nach Maßgabe des Rahmenvertrags im Falle weder der Insolvenz der Pfandbriefbank, noch des Erlasses von Abwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 26) geändert worden ist, gegen die Pfandbriefbank noch eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit anderer Pfandbriefgattungen beeinträchtigt werden können.

(2) Der jeweils nach dem Barwert bestimmte Anteil sämtlicher Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus Derivategeschäften einer Pfandbriefgattung am Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung zuzüglich der Verbindlichkeiten aus diesen Derivategeschäften darf 12 Prozent nicht übersteigen. Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus Derivategeschäften, die ausschließlich der Absicherung eines Währungsrisikos von Deckungswerten oder Pfandbriefverbindlichkeiten dienen, bleiben hierfür unberücksichtigt.

(3) Derivategeschäfte dürfen abgeschlossen werden mit

1. dem Bund,
2. einem Land oder
3. einem Kreditinstitut im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein zur vorschriftsmäßigen Deckung benötigter Wert zurückgezahlt oder verliert ein solcher Wert seine Eignung zur Deckung, so hat derjenige, der für die Eintragung der Deckungswerte verantwortlich ist, unverzüglich entsprechende Ersatzwerte in das Deckungsregister einzutragen.“

b) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Wird das Pfandbriefgeschäft einer Pfandbriefbank ganz oder teilweise im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Pfandbriefbank übertragen, so bilden die von der übertragenden Bank geführten Deckungsregister einschließlich bestehender Unterregister mit Wirksamkeit der Übertragung gesonderte Unterregister des Deckungsregisters der jeweiligen Pfandbriefgattung der übernehmenden Pfandbriefbank. Die in diesen gesonderten Unterregistern eingetragenen Deckungswerte sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums in das Hauptregister und entsprechende Unterregister des jeweiligen Deckungsregisters der übernehmenden Pfandbriefbank zu übertragen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres hat die Pfandbriefbank der Bundesanstalt eine Aufzeichnung sämtlicher Eintragungen des Deckungsregisters in elektronischer Form zu übermitteln. Der nach § 7 bestellte Treuhänder hat dabei die Übereinstimmung mindestens der das letzte Kalenderhalbjahr betreffenden Eintragungen mit den im entsprechenden Kalenderhalbjahr im Deckungsregister vorgenommenen Eintragungen zu bestätigen. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 3.“

8. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein entgegen Satz 1 eingeräumtes Kündigungsrecht ist unwirksam.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 oder § 30 Absatz 2 oder 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 5 Satz 1 oder 2, § 30 Absatz 2 oder 5, § 36a Absatz 1 Satz 1 oder 5 oder seiner vorläufigen Bestellung nach § 36a Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2“ ersetzt.

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Treuhänder hat der Bundesanstalt die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen wesentlichen Feststellungen und Beobachtungen mitzuteilen und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.“
10. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Register“ durch das Wort „Deckungsregister“ ersetzt.
11. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Für den Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank gilt Satz 1 in Bezug auf einen Anspruch auf die Mittel nach § 251 Absatz 3 Satz 1 der Insolvenzordnung oder die Mittel nach § 71 Absatz 3 Satz 1 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes entsprechend, soweit die Pfandbriefbank wegen der Bestätigung eines Insolvenzplans oder Restrukturierungsplans zum Ausgleich für die Schlechterstellung auf Grund einer gegen ihren Willen vorgenommenen Umgestaltung eines Deckungswertes Anspruch auf diese Mittel hat.“
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Darlehensforderung“ ein Komma und die Wörter „begrenzt auf den Zeitwertschaden, den die Pfandbriefbank aus einer wertangemessenen Gebäudeversicherung im Schadensfall erhalten hätte“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ist die Versicherung für eine Vielzahl von Objekten oder eine Vielzahl von ausstehenden Darlehensforderungen abgeschlossen, so ist die Vereinbarung einer Begrenzung der Versicherungsleistung auf den in einem Zeitraum von einem Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überschrittenen Schaden zulässig.“
13. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie das Doppelte des haftenden Eigenkapitals“ gestrichen.
14. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2“ und die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. bis zu 12 Prozent des nach dem Barwert bemessenen Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe durch den Barwert der Ansprüche aus in das Deckungsregister eingetragenen Derivategeschäften im Sinne des § 4b.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „gilt § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8“ durch die Wörter „gilt § 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Buchstabe a bis f“ gestrichen und wird das Wort „Forderungen“ durch das Wort „Geldforderungen“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe f werden die Wörter „der Artikel 117 und 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus“ durch die Wörter „von Artikel 117 Absatz 2 und Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe g werden die Wörter „eines Mitgliedstaats“ durch die Wörter „eines anderen Mitgliedstaats“ ersetzt.

- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird das Komma am Ende gestrichen.
 - ccc) Die Buchstaben c und d werden aufgehoben.
 - ddd) In dem Satzteil nach Buchstabe b werden die Wörter „Buchstabe a, c oder d“ durch die Angabe „Buchstabe a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem ersten Halbsatz werden die Wörter „im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3“ ersetzt.
 - bb) In dem dritten Halbsatz werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9“ ersetzt.
16. Dem § 22 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 12 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
17. § 26 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In dem ersten Halbsatz werden die Wörter „in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In dem dritten Halbsatz werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9“ ersetzt.
18. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 26b bis 26f“ durch die Angabe „§§ 26b bis 26d“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Bei der Indeckungnahme ist eine kritische Konzentration von Risiken zu vermeiden. Eine solche ist im Regelfall anzunehmen, wenn ein unangemessen hoher Anteil der belasteten Flugzeuge von derselben Gesellschaft betrieben wird oder zu einem einzelnen Flugzeugtyp gehört und dadurch eine zeitnahe Verwertung der Deckungswerte gefährdet ist.“
19. § 26b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„§ 12 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
20. § 26f Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Satz 2“ durch die Angabe „§ 26a Satz 2“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem ersten Halbsatz werden die Wörter „in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In dem dritten Halbsatz werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5 bis 9“ ersetzt.
21. In § 27 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „schriftlich darzulegen“ durch die Wörter „in Textform zu dokumentieren“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 werden jeweils die Wörter „mit § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „mit § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach § 21 Satz 1 und § 26a Satz 1“ gestrichen.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Trennungsprinzip bei Insolvenz der Pfandbriefbank; Fälligkeitsverschiebung“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Insbesondere darf er liquide Mittel zur zeitgerechten Bedienung ausstehender Pfandbriefe beschaffen oder die Fälligkeit von Zinszahlungen und Tilgungszahlungen unter den Voraussetzungen der Absätze 2a und 2b hinausschieben.“
 - cc) Der neue Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Begrenzungen gemäß § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 2, § 26 Absatz 1 und § 26f Absatz 1 gelten nicht.“
- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2b verschieben. Die Verschiebungsdauer bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit nach Absatz 2b. Insgesamt darf die Verschiebungsdauer einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten. Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich, jedoch vollständig oder anteilig, Gebrauch machen. Macht der Sachwalter von der Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für eine Pfandbriefemission Gebrauch, muss er auch die Fälligkeiten der innerhalb dieses Verschiebungszeitraums fällig werdenden Zahlungen anderer Pfandbriefverbindlichkeiten in mindestens dem Verhältnis verschieben, in dem die ursprünglich früher fällige Pfandbriefemission zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt ist. Pfandbriefverbindlichkeiten, deren Fälligkeit ohne die Verschiebung eingetreten wäre, bleiben auch während der Dauer ihrer Verschiebung mit der Maßgabe erfüllbar, dass die Verbindlichkeiten einer Emission nur einheitlich, aber vollständig oder anteilig, und höchstens in dem Verhältnis getilgt werden dürfen, in dem ursprünglich früher fällige, aber noch nicht vollständig zurückgezahlte Pfandbriefemissionen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind hinausgeschobene Beträge für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zur Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten hierbei als Kapitalbeträge. Absatz 6 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

(2b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit

1. das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden,
2. die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

(2c) Der Sachwalter hat jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich unter Angabe der betroffenen Pfandbriefemissionen sowie des jeweiligen Verschiebungsumfangs auf der Internetseite der Pfandbriefbank bei den nach § 28 zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Satz 1 gilt entsprechend für nach Absatz 2a Satz 5 vorgenommene Tilgungszahlungen.“

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „sichernden Überdeckung“ durch die Wörter „barwertigen sichernden Überdeckung“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor vollständiger Abwicklung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit hat der Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Pfandbriefbank bei einer Abschlagsverteilung angemessene Beträge als Vorsorge für mögliche Ausfallforderungen nach Satz 4 einzubehalten; eine Schlussverteilung findet erst statt, sobald feststeht, in welcher Höhe Ausfallforderungen im Sinne des Satzes 4 geltend gemacht werden können. Im Übrigen gelten die Vorschriften für absonderungsberechtigte Gläubiger, insbesondere § 52 Satz 1, § 190 Absatz 1 und 2 sowie § 192 der Insolvenzordnung entsprechend.“
 - f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „nach § 4 Abs. 3“ wird durch die Wörter „nach § 4 Absatz 3 und Gläubiger von Ansprüchen aus Rechtsgeschäften nach Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf die Zahlungsverpflichtungen aus den in Satz 1 genannten Geschäften findet die Befugnis eines Sachwalters nach Absatz 2 Satz 6 in Verbindung mit Absatz 2a keine Anwendung.“
24. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2b Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Urkunde ist der Rechtsgrund der Ernennung anzugeben.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Register“ durch das Wort „Deckungsregister“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei im Deckungsregister eingetragenen Rechten an Schiffen tritt an die Stelle des Grundbuches das Schiffsregister, bei im Deckungsregister eingetragenen Rechten an Schiffsbauwerken das

Schiffsbauregister, bei im Deckungsregister eingetragenen Registerpfandrechten nach § 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen und an die Stelle des Grundbuchamtes tritt das jeweilige Registergericht.“

- c) Absatz 6a Satz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Vergütung und den Ersatz von Auslagen gelten § 17 Absatz 1 und § 18 der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung entsprechend. Im Übrigen gilt § 31a entsprechend.“

- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Verlangen des Sachwalters hat die Pfandbriefbank alle zur Abwicklung der Deckungsmassen erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen beziehungsweise Handlungen und Rechtsgeschäfte, die die Abwicklung der Deckungsmassen zu verhindern drohen, zu unterlassen.“

- bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Wörter „der Sachwalter“ ersetzt.

25. § 31a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31a

Vergütung des Sachwalters“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Vergütung soll den Aufwand des Sachwalters, den wertmäßigen Erfolg der Abwicklung und den Nennwert des Pfandbriefumlaufs berücksichtigen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

26. Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 30 Absatz 6 Satz 4 bleibt unberührt.“

27. In § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Register“ durch das Wort „Deckungsregister“ ersetzt.

28. § 36a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 die Wörter „die Rechtsfolge des § 35 Absatz 2 anordnet und“ sowie das Semikolon und die Wörter „Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend“ gestrichen.

- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Für das Verfahren der vorläufigen Bestellung und die Rechtsstellung des Sachwalters im Sinne des Satzes 5 gelten § 31 mit der Maßgabe, dass die Bundesanstalt an die Stelle des Gerichts tritt, sowie § 31a entsprechend. Die gerichtliche Ernennung ist unverzüglich nachzuholen. Für das Verfahren der Ernennung gilt § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei Erlass der Anordnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann die Abwicklungsbehörde den Sachwalter von Amts wegen vorläufig bestellen, sofern nicht nach Absatz 1 Satz 5 eine vorläufige Bestellung erfolgen muss. Für diesen Sachwalter gilt Absatz 1 Satz 6 bis 8 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Anwendung eines Instrumentes nach den Artikeln 24 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.“

29. In § 37 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln“ eingefügt und werden die Wörter „§ 36a Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 36a Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2“ ersetzt.
30. § 44 wird aufgehoben.
31. § 47 wird aufgehoben.
32. § 48 wird aufgehoben.
33. In § 49 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2a Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Pfandbriefgesetzes

Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Zusammenarbeit mit Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum“.
 - b) Die Angabe zu § 41 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 40a Bekanntmachung von Maßnahmen und Mitteilungen in Strafsachen
§ 41 Bezeichnungsschutz Pfandbrief
§ 41a Bezeichnungsschutz Europäische gedeckte Schuldverschreibung“.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Liste der Institute, die über die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 verfügen. In diese Liste sind des Weiteren Angaben zur Reichweite der Erlaubnis, das Datum der Erlaubniserteilung und die Angabe aufzunehmen, für welche der in Umlauf befindlichen Pfandbriefgattungen der Pfandbriefbank welche der in § 41a genannten Bezeichnungen verwendet werden dürfen. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 42 Absatz 1 vorliegen, ist als Datum der Erlaubniserteilung der 19. Juli 2005 anzugeben. Die Bundesanstalt hat diese Liste mindestens einmal in jedem Quartal zu aktualisieren.“
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zusammenarbeit mit Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Die Bundesanstalt arbeitet nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) mit folgenden Stellen zusammen:

1. der Europäischen Zentralbank, soweit dieser die allgemeine Beaufsichtigung der Kreditinstitute, die Pfandbriefbanken sind, nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) übertragen ist,

2. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1; L 20 vom 24.1.2020, S. 26) geändert worden ist, wenn dieser Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute, die Pfandbriefbanken sind, trifft,
3. der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie
4. den nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 benannten Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 24 Absatz 9 der Richtlinie 2019/2162 die nach § 40a veröffentlichten Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und Mitteilungen in Strafsachen mit und übermittelt nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 3 der Richtlinie 2019/2162 jährlich die nach § 2 Absatz 6 veröffentlichte Liste. Sie teilt den nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2019/2162 benannten Aufsichtsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum diejenigen Umstände mit, die bei sachkundiger Betrachtung erhebliche Auswirkungen auf die Emission Europäischer gedeckter Schuldverschreibungen im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im betreffenden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben könnten.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur“ gestrichen.

- bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei geeigneten Kreditinstituten,

- a) die ihren Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten haben, für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Europäische Kommission festgestellt ist,
- b) denen ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist und
- c) die nicht derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören.“

- bb) Die Sätze 4 bis 9 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich. Die Begrenzungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b,

Nummer 3 Buchstabe a bis c und Nummer 4, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 oder mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5, sowie des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b sind insoweit nicht anzuwenden.“

- b) In Absatz 1a Satz 3 werden die Wörter „Deckungswerten nach Absatz 1 Satz 3 und den eingetragenen Deckungswerten, die vom Europäischen System der Zentralbanken als notenbankfähig eingestuft werden,“ durch die Wörter „eingetragenen Deckungswerten, die jeweils den Anforderungen der Artikel 10, 11 oder 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1620 (ABl. L 271 vom 30.10.2018, S. 10) geändert worden ist, entsprechen und für diesen Zweck nach Maßgabe des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 bewertet werden, sowie den Deckungswerten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die jederzeitige Deckung der umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach ihrem Nennwert durch den Nennwert der für diese Gattung eingetragenen Deckungswerte muss sichergestellt sein. Wenn der zum Zeitpunkt der Pfandbriefausgabe bekannte maximale Einlösungswert höher als der Nennwert ist, tritt er an die Stelle des Nennwerts. Für Deckungswerte, die zu einem geringeren als ihrem Nennwert erfüllt werden können, ist insoweit der geringere Einlösungswert maßgeblich. Zusätzlich muss der Gesamtbetrag der Nennwerte der für eine Gattung eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der Nennwerte der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe dieser Gattung um folgende Prozentsätze übersteigen (nennwertige sichernde Überdeckung):

1. bei Hypothekendarlehenpfandbriefen und Öffentlichen Pfandbriefen um mindestens 2 Prozent,
2. bei Schiffspfandbriefen und Flugzeugpfandbriefen um mindestens 5 Prozent.

Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Deckungswerte, die zur Erfüllung der Anforderung an eine barwertige sichernde Überdeckung nach Absatz 1 Satz 1 verwendet werden, dürfen zur Erfüllung der nennwertigen sichernden Überdeckung nicht angesetzt werden.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 4b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 4b Absatz 3“ ersetzt.

5. In § 4a werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 26 Absatz 1 Nummer 4 oder § 26f Absatz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.

6. § 4b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Derivategeschäfte sowie etwaige Rechtsgutachten zu ihrer Durchsetzbarkeit sind angemessen zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen, bei Bedarf zu aktualisieren und verfügbar zu halten. In gleicher Weise ist auch das Bestehen einer Absicherung gemäß Satz 2 zu dokumentieren.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Derivat dient in der Regel einer Absicherung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, wenn die gesetzlichen Anforderungen an die bilanzielle Abbildung einer Sicherungsbeziehung vorliegen. Führen Tilgungen oder Ausdeckungen von Deckungswerten oder Tilgungen von Pfandbriefverbindlichkeiten, die jeweils in einer Sicherungsbeziehung zu einem Derivat stehen, dazu, dass die Sicherungsbeziehung eines Derivats nicht mehr im nach Satz 1 erforderlichen Umfang fortbesteht, hat die Pfandbriefbank unter Wahrung ihrer Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag den notwendigen Umfang der Sicherungsbeziehung wiederherzustellen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. einem anderen geeigneten Kreditinstitut nach Maßgabe einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt gemäß Absatz 5, sofern für die Ansprüche der Pfandbriefbank aus dem Derivategeschäft eine angemessene Besicherung durch den Vertragspartner vorliegt.“

e) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt kann auf Antrag mindestens einer Pfandbriefbank nach Anhörung der Europäischen Bankaufsichtsbehörde durch Allgemeinverfügung anordnen, dass auch Derivategeschäfte mit geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 genannten Staaten, denen ein der Bonitätsstufe 3 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist und die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b und c erfüllen, zur Deckung verwendet werden dürfen, sofern durch die Beschränkung auf Bonitätsstufe 1 oder 2 die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration entstünde. In dem Antrag nach Satz 1 hat die Pfandbriefbank die Umstände darzulegen, aus denen sich die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration ergibt, insbesondere, soweit sich diese aus der fehlenden Bereitschaft von Kreditinstituten, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen, zum Abschluss von Derivategeschäften ableitet. Die im Antrag dargelegten Umstände müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuell sein. Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Bundesanstalt und im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(6) Die Allgemeinverfügung ist ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger aufzuheben, sofern bis zum Ablauf des zehnten Monats nach Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger nicht mindestens eine Pfandbriefbank einen den Anforderungen gemäß Absatz 5 Satz 2 entsprechenden Antrag auf Verlängerung der Allgemeinverfügung gestellt hat. Ein Antrag auf Verlängerung darf frühestens nach Ablauf des siebten Monats nach Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger gestellt werden. Für die Aufhebung und die Verlängerung der Allgemeinverfügung gilt Absatz 5 Satz 4 entsprechend. Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung im Bundesanzeiger zur Deckung verwendete Derivategeschäfte, deren Deckungsfähigkeit auf der Allgemeinverfügung beruht, bleiben nach Aufhebung der Allgemeinverfügung bis zur vollständigen Abwicklung der zu diesem Zeitpunkt einbezogenen Derivate deckungsfähig, sofern die Anforderungen der aufgehobenen Allgemeinverfügung weiterhin erfüllt werden.“

7. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung nach § 30 Absatz 2a und die dafür maßgeblichen Voraussetzungen ist in den Emissionsbedingungen von Pfandbriefen deutlich hinzuweisen.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 12 Absatz 1 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen

1. nach Maßgabe einer auf Grund des § 4b Absatz 5 erlassenen Allgemeinverfügung bis zu insgesamt 8 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das mit einem Vertragspartner nach § 4b Absatz 4 Nummer 4 unter den dort genannten Voraussetzungen besteht;
2. bis zu insgesamt 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe
 - a) durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich

- nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,
- b) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den in Buchstabe a genannten Kreditinstituten,
 - c) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das mit einem Kreditinstitut abgeschlossen ist, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 2 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;
3. bis zu insgesamt 15 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe
- a) durch Deckungswerte der in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 bezeichneten Art,
 - b) durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist,
 - aa) gegen die Europäische Zentralbank,
 - bb) gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - cc) gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,
 - c) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit den in Buchstabe b genannten Stellen,
 - d) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das abgeschlossen ist mit
 - aa) dem Bund,
 - bb) einem Land oder
 - cc) einem Kreditinstitut, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;
4. bis zu insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe durch Deckungswerte der in § 20 Absatz 1 bezeichneten Art, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt.

Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 2 sind die in Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Der Anteil an Geldforderungen, auch als jeweiliges Guthaben aus einer Kontoverbindung, und Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes angehören, darf nicht höher sein als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe. Für Geldforderungen gemäß Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, und gemäß Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, auch in Verbindung mit Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, die aus der Zahlungsabwicklung von Deckungswerten entstehen, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c nicht, sofern der in Satz 5 genannte Anteil der Geldforderungen und Ansprüche gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie die Pfandbriefbank angehören, nicht höher als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe ist. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und bb, auch in Verbindung mit Buchstabe c, und gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb und Nummer 4“ ersetzt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen
1. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Darlehen tritt;
 2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Darlehen tritt;
 3. bis zu insgesamt 15 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Darlehen
 - a) durch Geldforderungen, sofern die Höhe der Forderungen der Darlehenbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, gegen Kreditinstitute, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,
 - b) durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit Kreditinstituten, die die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllen und denen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist,
 - c) durch Ansprüche auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Darlehenbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts, das abgeschlossen ist mit
 - aa) dem Bund,
 - bb) einem Land oder
 - cc) einem Kreditinstitut, das die Bedingungen des § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfüllt und dem ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht zugewiesen ist;
 4. durch jeweilige Guthaben aus einer Kontoverbindung mit
 - a) der Europäischen Zentralbank oder
 - b) der Zentralbank eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 2 sind die in Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Der Anteil an Geldforderungen, auch als jeweiliges Guthaben aus einer Kontoverbindung, und Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Darlehenbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes angehören, darf nicht höher sein als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Darlehen. Für Geldforderungen gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a und b, die aus der Zahlungsabwicklung von Deckungswerten entstehen, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe c nicht, sofern der in Satz 3 genannte Anteil der Geldforderungen und Ansprüche gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes wie

die Pfandbriefbank angehören, nicht höher als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe ist.“

- b) Absatz 2a wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

- „2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffsdarfandbriefe tritt;
- 3. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffsdarfandbriefe tritt;
- 4. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffsdarfandbriefe tritt;“.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 genannten Werte“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Deckungswerte“ ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 5 sind die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Deckungswerte anzurechnen. § 19 Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffsdarfandbriefe tritt. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 nach entsprechender Maßgabe des § 19 Absatz 2“ ersetzt.

11. § 26f wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

- „2. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugdarfandbriefe tritt;
- 3. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugdarfandbriefe tritt;
- 4. durch die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Deckungswerte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugdarfandbriefe tritt;“.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 genannten Werte“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Deckungswerte“ ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 3 sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 4 sind die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Deckungswerte anzurechnen. Bei der Deckung gemäß Satz 1 Nummer 5 sind die in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Deckungswerte anzurechnen. § 19 Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenspfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Flugzeugpfandbriefe tritt. § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 3 und 4“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 mit Ausnahme von Ansprüchen auf den bei vorzeitiger Beendigung des Rahmenvertrags einheitlich an die Pfandbriefbank zu zahlenden Betrag eines Derivategeschäfts“ ersetzt.

12. Dem § 27 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pfandbriefbank darf nur solche von Dritten begründeten Forderungen in das Deckungsregister eintragen, bei denen sie sich nachträglich selbst von der Kreditwürdigkeit des Forderungsschuldners oder, sofern es sich um Darlehensforderungen handelt, von der Einhaltung der für das Kreditgeschäft geltenden kreditwesenrechtlichen Anforderungen bei der Begründung dieser Darlehensforderungen überzeugt hat.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfandbriefbank hat gesondert für ihre im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenspfandbriefe, Öffentlichen Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe quartalsweise folgende, auf das jeweilige Quartalsende bezogene Angaben auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

1. den Gesamtbetrag der Pfandbriefe einschließlich der Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften im Sinne des § 4 Absatz 3 sowie der entsprechenden Deckungsmassen nach dem Nennwert, dem Barwert sowie dem in einem Stresstest nach § 4 der Pfandbrief-Barwertverordnung ermittelten Barwert (Risikobarwert),
2. eine nach Pfandbriefgattungen untergliederte Liste der internationalen Wertpapierkennnummern der Internationalen Organisation für Normung derjenigen Pfandbriefe, die eine solche internationale Wertpapierkennnummer führen,
3. jeweils den Betrag, um den die Deckungsmassen nach Nummer 1 den Gesamtbetrag der Pfandbriefe nach Nummer 1 übersteigen, sowie jeweils die Beträge der gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Überdeckung,
4. die Laufzeitenstruktur der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenspfandbriefe, Öffentlichen Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe sowie die Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungsmassen, jeweils in folgenden Stufen:
 - a) bis zu sechs Monate,
 - b) mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monate,
 - c) mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monate,
 - d) mehr als 18 Monate bis zu zwei Jahre,
 - e) mehr als zwei Jahre bis zu drei Jahre,
 - f) mehr als drei Jahre bis zu vier Jahre,
 - g) mehr als vier Jahre bis zu fünf Jahre,

- h) mehr als fünf Jahre bis zu zehn Jahre und
 - i) über zehn Jahre,
5. die Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 Absatz 2a, die diesbezüglichen Befugnisse des Sachwalters sowie die Auswirkungen einer derartigen Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe nach Nummer 4,
 6. jeweils den Absolutbetrag der von null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen im Sinne des § 4 Absatz 1a Satz 3 für die Pfandbriefe und die Angabe, für den wievielten der nächsten 180 Tage sich diese größte negative Summe ergibt, sowie den Gesamtbetrag der Deckungswerte, soweit er höchstens nach § 4 Absatz 1a Satz 3 in Ansatz gebracht werden dürfte,
 7. den Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, sowie gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, bei einem negativen Gesamtwert der Derivategeschäfte an Stelle des Anteils an den Deckungsmassen den Anteil an den zu deckenden Verbindlichkeiten,
 8. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner ihren Sitz haben, und hierzu jeweils zusätzlich den Gesamtbetrag der Forderungen gemäß Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
 9. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c und gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben, und hierzu jeweils zusätzlich den Gesamtbetrag der Forderungen gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
 10. jeweils den Gesamtbetrag der in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben,
 11. für die in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken nach § 12 Absatz 1, Forderungen nach § 20 Absatz 1, Schiffshypotheken nach § 21 und Registerpfandrechte oder ausländische Flugzeughypotheken nach § 26a und die Werte nach § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 2, § 26 Absatz 1 und § 26f Absatz 1 jeweils den Gesamtbetrag der Forderungen, die die Grenzen überschreiten, die in § 13 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 6, in § 20 Absatz 3, in § 22 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 5, oder in § 26b Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26f Absatz 1 Satz 5, festgelegt sind,
 12. für die Nummern 8 bis 10 jeweils auch den Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen des § 19 Absatz 1, des § 20 Absatz 2, des § 26 Absatz 1 und des § 26f Absatz 1 überschreiten, getrennt nach den Staaten, in denen die Schuldner oder im Falle einer Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben,

13. den prozentualen Anteil der festverzinslichen Deckungswerte an der entsprechenden Deckungsmasse sowie den prozentualen Anteil der festverzinslichen Pfandbriefe an den zu deckenden Verbindlichkeiten,
 14. für jede Fremdwährung den Nettobarwert nach § 6 der Pfandbrief-Barwertverordnung,
 15. den Anteil derjenigen Deckungswerte am Gesamtbetrag der Deckungsmasse, einschließlich der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach Absatz 3 Nummer 3 oder nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 berücksichtigten Forderungen, für die oder für deren Schuldner ein Ausfall gemäß Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit der Maßgabe als eingetreten gilt, dass ein Ausfall nach Artikel 178 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 stets nach 90 Tagen als eingetreten gilt.“
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Veröffentlichung der Angaben hat für die ersten drei Quartale eines Geschäftsjahres jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende zu erfolgen. Für das vierte Quartal eines Geschäftsjahres hat die Veröffentlichung der Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende zu erfolgen. Die Veröffentlichung der Angaben hat jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu erfolgen. Ferner sind die Angaben in den Anhang des Jahresabschlusses aufzunehmen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
- bbb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. der anhand des Restbetrages der Darlehensforderung gewichtete Durchschnitt der seit der Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit sowie“.
- ccc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 4 Buchstabe a bis c“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
14. In § 30 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „barwertigen“ die Wörter „und nennwertigen“ eingefügt.
15. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 3 einen Pfandbrief in den Verkehr bringt,
 2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 oder 4, eine Eintragung nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt und dadurch eine eindeutige Identifizierung des eingetragenen Werts verhindert,
 3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz eine Eintragung vornimmt,
 4. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Angabe nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht,
 5. entgegen § 28 Absatz 1 Satz 4 eine Angabe nicht oder nicht mindestens zwei Jahre veröffentlicht oder
 6. entgegen § 41a ein Finanzinstrument in den Verkehr bringt.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „einhunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.

16. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Bekanntmachung von Maßnahmen und Mitteilungen in Strafsachen

(1) Die Bundesanstalt soll jede gegen eine ihrer Aufsicht unterstehende Pfandbriefbank oder gegen einen Geschäftsleiter einer Pfandbriefbank verhängte und bestandskräftig gewordene Maßnahme, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen getroffen hat, und jede unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung nach Maßgabe des Absatzes 2 unverzüglich auf ihrer Internetseite bekannt machen und dabei auch Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes mitteilen.

(2) Die Bundesanstalt hat eine bestandskräftig gewordene Maßnahme oder eine unanfechtbar gewordene Bußgeldentscheidung auf anonymisierter Basis bekannt zu machen, wenn eine Bekanntmachung nach Absatz 1

1. das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzt oder eine Bekanntmachung personenbezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre,
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden oder den Fortgang einer strafrechtlichen Ermittlung behindern würde oder
3. den beteiligten Pfandbriefbanken oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde.

Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 und 3 so lange von der Bekanntmachung nach Absatz 1 absehen, bis die Gründe für eine Bekanntmachung auf anonymisierter Basis weggefallen sind.

(3) Die Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen gemäß Absatz 1 sollen mindestens für fünf Jahre ab Bestandskraft der Maßnahme oder ab Unanfechtbarkeit der Bußgeldentscheidung auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht bleiben. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald ihre Veröffentlichung nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber drei Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Informationen, die die Bundesanstalt nach § 60a des Kreditwesengesetzes über eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 4 des Bundeszentralregistergesetzes erhält, sofern das entsprechende Strafverfahren Straftaten nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 und § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a des Kreditwesengesetzes oder nach § 38 zum Gegenstand hatte.“

17. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Bezeichnungsschutz Pfandbrief

Schuldverschreibungen dürfen außer von Kreditinstituten, denen eine Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts erteilt worden ist, unter einer der in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Bezeichnungen oder unter einer anderen Bezeichnung, die das Wort „Pfandbrief“ enthält, nur von Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch ohne Erlaubnis der Bundesanstalt zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter einer der oben genannten Bezeichnungen auch im Herkunftsstaat zulässigerweise betrieben wird,

2. es sich um gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 handelt,
3. die Anforderungen des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt werden und
4. bei der Bezeichnung der Schuldverschreibung in allen Prospekten, Berichten und Werbeschriften eine etwaige fremdsprachige Originalbezeichnung des Pfandbriefs angegeben wird und darauf hingewiesen wird, dass die Schuldverschreibung auf der Grundlage des jeweiligen ausländischen Rechts ausgegeben wird.“

18. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Bezeichnungsschutz Europäische gedeckte Schuldverschreibung

(1) Es ist verboten, ein Finanzinstrument unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ sowie deren Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Europäischen Union nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 in den Verkehr zu bringen, es sei denn, bei dem Finanzinstrument handelt es sich um

1. einen von einer Pfandbriefbank nach dem 7. Juli 2022 begebenen Pfandbrief im Sinne des § 1 Absatz 3 oder
2. einen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begebenen Schuldtitel, für den sich die Befugnis zum Führen dieser Bezeichnung in der Amtssprache am Sitz des Kreditinstituts anhand der von der nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 im Sitzstaat des Kreditinstituts benannten Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/2162 veröffentlichten Information nachweisen lässt.

(2) Es ist verboten, ein Finanzinstrument unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ sowie deren Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Europäischen Union nach Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 in den Verkehr zu bringen, es sei denn, bei dem Finanzinstrument handelt es sich um

1. einen von einer Pfandbriefbank nach dem 7. Juli 2022 begebenen Hypothekenspfandbrief, Öffentlichen Pfandbrief oder Schiffspfandbrief oder
2. einen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach dem 7. Juli 2022 begebenen Schuldtitel, für den sich die Befugnis zum Führen dieser Bezeichnung in der Amtssprache am Sitz des Kreditinstituts anhand der von der nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 im Sitzstaat des Kreditinstituts benannten Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/2162 veröffentlichten Information nachweisen lässt.“

19. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 26 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 26f Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und mit § 26f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, sowie von § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 in dem Satzteil nach Nummer 4 wird die Angabe „§ 20 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 7a wird Absatz 7.
2. § 206 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des inländischen OGAW in gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) nur anlegen, wenn dies in den Anlagebedingungen vorgesehen ist.“
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
3. Dem § 355 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 206 Absatz 3 Satz 1 in der ab dem 8. Juli 2022 geltenden Fassung findet auf nach dem 7. Juli 2022 begebene Schuldverschreibungen Anwendung. Auf vor dem 8. Juli 2022 begebene Schuldverschreibungen findet § 206 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum 7. Juli 2022 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

§ 2 Absatz 3 Nummer 24 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „24. Gedeckte Schuldverschreibung ist eine gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) oder, wenn das Instrument vor dem 8. Juli 2022 begeben wurde, eine gedeckte Schuldverschreibung gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32; L 269 vom 13.10.2010, S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2162 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29) geändert worden ist, in der am Emissionstag gültigen Fassung.“

Artikel 5**Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird aufgehoben.
2. In dem Satzteil nach Nummer 11 werden die Wörter „in den Fällen der Nummer 5 von dem registerführenden Unternehmen,“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.1.20.10 werden die folgenden Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„1.1.21	Anordnungen auf der Grundlage des Refinanzierungsregisterrechts (§§ 22a bis 22o KWG)	
1.1.21.1	Bestellung eines Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 KWG)	270
1.1.21.2	Bestellung eines Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 4 Satz 1 KWG)	225
1.1.21.3	Verlängerung der Bestellung eines Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz KWG)	200
1.1.21.4	Verlängerung der Bestellung eines Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters (§ 22e Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz KWG)	165“.

2. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„2.2	Treuhänder und Stellvertreter (§ 7 Absatz 3 Satz 1 PfandBG, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 5 Satz 3 DGBankUmwG)	“.

Artikel 7

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Pfandbriefgesetzes in der vom 8. Juli 2022 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 2 bis 4 und 7 treten am 8. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29; im Folgenden: Covered-Bonds-Richtlinie). Die Richtlinie stellt Mindestanforderungen an die Ausstattung von und die Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen. So werden wesentliche Strukturmerkmale von gedeckten Schuldverschreibungen vorgegeben. Dazu zählt insbesondere das Prinzip des doppelten Rückgriffs, d. h. dass der Gläubiger neben der emittierenden Bank im Nichtleistungsfall auch die Werte der Deckungsmasse zur Bedienung seiner Forderung in Anspruch nehmen kann. Des Weiteren ist die vermögensmäßige Trennung der Deckungswerte, die als Sicherheiten dienen, von den übrigen Vermögenswerten der Bank wesentlich sowie der Umstand, dass weder diese noch die Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen von einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der emittierenden Bank erfasst sind. Weiter werden in der Covered-Bonds-Richtlinie die Anforderungen an die Art der deckungsgerechten Vermögenswerte festgelegt, die Emittenten zur Offenlegung verschiedener Anlegerinformationen verpflichtet, und es wird die Existenz einer besonderen öffentlichen Aufsicht, die in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen wird, verlangt. Das wesentliche Wahlrecht, das die Richtlinie enthält, ist die Möglichkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für gedeckte Schuldverschreibungen im Einklang mit der Richtlinie einen Mechanismus zur Fälligkeitsverschiebung vorzusehen.

Die verschiedenen in der Europäischen Union existierenden Regelungsregime über gedeckte Schuldverschreibungen werden dadurch in zentralen Punkten harmonisiert. Zuvor existierten mit Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden: CRR) nur rudimentäre Anforderungen an gedeckte Schuldverschreibungen.

Neben der Richtlinie umfasst das Harmonisierungspaket für gedeckte Schuldverschreibungen die Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 1; im Folgenden: Covered-Bonds-Verordnung). Der dadurch geänderte Artikel 129 CRR gewährt für gedeckte Schuldverschreibungen, die qualifizierte Anforderungen erfüllen, eine privilegierte Behandlung im Rahmen der Eigenmittelanforderungen für Institute. Derart privilegierte gedeckte Schuldverschreibungen dürfen zukünftig zudem unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ vertrieben werden.

In Deutschland existiert mit dem Pfandbrief – dessen Wurzeln in das Jahr 1769 zurückreichen – eine besonders traditionsreiche Form einer gedeckten Schuldverschreibung, die durch das Pfandbriefgesetz reguliert ist. Durch die Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie und die Anpassungen an den geänderten Artikel 129 CRR im Pfandbriefgesetz wird sichergestellt, dass im Einklang mit dem Pfandbriefgesetz emittierte Pfandbriefe die Anforderungen, die an „Europäische gedeckte Schuldverschreibungen“ gestellt werden, erfüllen und dass Hypothekendarlehenpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe darüber hinaus auch die Anforderungen, die an „Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (Premium)“ gestellt werden, erfüllen. Dadurch können diese Pfandbriefe von den damit verbundenen Vorteilen der europäischen Finanzmarktregulierung profitieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um Liquiditätsengpässen vorzubeugen, räumt Artikel 17 der Covered-Bonds-Richtlinie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit ein, eine Verschiebung von Fälligkeiten gedeckter Schuldverschreibungen

zuzulassen. Von diesem Wahlrecht macht das Gesetz Gebrauch. Damit wird dem Problem Rechnung getragen, dass die Verwertung der Deckungswerte von Pfandbriefen einige Zeit in Anspruch nehmen kann und die vorhandenen Liquiditätspuffer dann möglicherweise nicht ausreichend sein könnten, um Tilgungen und Zinszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die Verschiebung der Fälligkeiten von Tilgungen und stark eingeschränkt auch der Zinszahlungen soll daher den notwendigen zeitlichen Puffer verschaffen, um eine Verwertung der Deckungswerte zu ermöglichen. So soll eine frühzeitige Insolvenz der zur Abwicklung dienenden „Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit“ verhindert werden. Gleichzeitig wird durch zahlreiche Einschränkungen sichergestellt, dass die Interessen der Pfandbriefgläubiger gewahrt bleiben. Insbesondere können die Fälligkeiten im Wesentlichen nur im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank verschoben werden. Die Entscheidung über die Fälligkeitsverschiebung trifft der Sachwalter, der mit der Verwaltung der Deckungswerte, die das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit bilden, beauftragt ist. Der Umfang der Fälligkeitsverschiebung beträgt maximal 12 Monate. Überdies muss zukünftig in den Emissionsbedingungen auf die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung hingewiesen werden.

Die Richtlinienvorgaben zu Derivaten, die nur unter eingeschränkten Bedingungen als Deckungswert in die Deckungsmasse aufgenommen werden dürfen, werden insbesondere durch den neu zu schaffenden § 4b PfandBG umgesetzt. Damit werden die bisher an verschiedenen Stellen enthaltenen Vorschriften über Derivategeschäfte in einer zentralen Norm zusammengefasst. In Umsetzung von Artikel 11 der Covered-Bonds-Richtlinie dürfen die Derivategeschäfte nur zu Sicherungszwecken in die Deckungsmasse aufgenommen werden.

Die der Anlegerinformation dienenden Transparenzpflichten nach § 28 PfandBG werden punktuell erweitert, um den Vorgaben der Covered-Bonds-Richtlinie zu entsprechen.

Verschiedene Gesetzesänderungen dienen der Weiterentwicklung und der Anpassung des Gesetzesrahmens, ohne dass sie unmittelbar mit der Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie in Verbindung stehen. So wird etwa die bislang im Pfandbriefgesetz enthaltene Verordnungsermächtigung zur Regelung der Vergütung und der Erstattung von Auslagen des Sachwalters, von der kein Gebrauch gemacht worden ist, durch eine Regelung unmittelbar im Pfandbriefgesetz ersetzt.

III. Alternativen

Die Covered-Bonds-Richtlinie muss ordnungs- und fristgerecht umgesetzt werden. Der Charakter der Richtlinie als prinzipienbasierte Mindestharmonisierung räumt den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum ein. Dieser wurde vorliegend so ausgeübt, dass die bewährten Regelungen und hohen Schutzstandard des Pfandbriefgesetzes soweit wie möglich beibehalten werden und nur zwingend erforderliche Änderungen vorgenommen werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (das Recht der Wirtschaft). Für die Schaffung der Bußgeldtatbestände und die Regelungen des gerichtlichen Verfahrens ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz daneben auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (das Strafrecht bzw. das gerichtliche Verfahren). Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Pfandbriefgesetzes und der anderen Finanzmarktgesetze ist erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten, sie würden Hindernisse für die länderübergreifende Tätigkeit von Banken im Bundesgebiet errichten. Eine Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie auf Länderebene, bei der fakultative Wahlrechte oder bestehende Auslegungsspielräume unterschiedlich genutzt werden könnten, würde überdies zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil des deutschen Pfandbriefmarktes und der Pfandbriefgläubiger führen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie und der Anpassung des Pfandbriefgesetzes an den durch die Covered-Bonds-Verordnung geänderten Artikel 129 CRR. Auch im Übrigen ist das Gesetz mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Einzelne Regelungen des Gesetzes tragen zur Rechtsvereinfachung bei, so wird die Verordnungsermächtigung zur Vergütung der Sachwalter aufgehoben und durch eine unmittelbare Regelung im Pfandbriefgesetz ersetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Das Gesetz hat keine negativen ökologischen oder sozialen Auswirkungen. Vielmehr soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Finanzsektors durch das Gesetz umwelt- und sozialverträglich gesteigert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

Der aus dem Gesetz resultierende Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die Regelungen, die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, erhöhen den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft einmalig um etwa 12 000 Euro und laufend um etwa 147 Euro.

Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand im Einzelnen aufgeschlüsselt. Die jeweils genannten Beträge sind dabei die Gesamtsummen des prognostizierten Erfüllungsaufwands, die nach einem Standardkostenmodell geschätzt wurden. Aufwandsreduzierende Faktoren sind kostenmindernd berücksichtigt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die angegebenen Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo laufender Erfüllungsaufwand (inkl. Informationspflichten) in Höhe von etwa 92 000 Euro und Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 51 000 Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand ist fast vollständig, von dem Umstellungsaufwand sind etwa 39 000 Euro auf die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zurückzuführen. Auf die „One in, one out“-Bilanz wirkt sich laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 147 Euro aus, weil dieser nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert.

Im Einzelnen wird folgender laufender Erfüllungsaufwand verursacht, der nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 5 Abs. 1 Satz 3	Pflicht zur Deckungsergänzung auch bei Wegfall der Deckungseignung von zur Deckung benötigten Werten	einfach	202	1	138,29 €

Im Einzelnen werden folgende laufende Informationspflichten eingeführt, die nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultieren:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 5 Abs. 2	Halbjährliche Einreichung vollständiger Deckungsregistereintragungen in elektronischer Form	einfach	10	2	8,83 €

Im Einzelnen wird folgender Umstellungsaufwand verursacht, der nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert. Er beträgt im Saldo etwa 12 000 Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 4 Abs. 2 Satz 3	Ansatz des Einlösungswerts bei Deckungswerten, die zu geringerem als Nennwert erfüllt werden können	hoch	5015	1	11.038,02 €
PfandBG	§ 16 Abs. 3 Satz 1	Begrenzung des Deckungsanteils von nicht ertragsfähigen Objekten auch auf das Doppelte des hEK der Pfandbriefbank	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 20 Abs. 1	Ausschluss der Deckung Öffentlicher Pfandbriefe durch von ausländischen sonstigen öffentlichen Stellen als einredefrei anerkannten Forderungen	mittel	612	1	795,24 €

Im Einzelnen wird folgender laufender Erfüllungsaufwand (ohne Informationspflichten) verursacht, der aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert. Er beträgt im Saldo etwa 88 000 Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Beschränkung der Eignung von Forderungen an Kreditinstitute in Drittstaaten zur sichernden Überdeckung nur, wenn Gleichwertigkeit des Aufsichtsregimes durch EU-KOM beschlossen	einfach	202	1	138,29 €
PfandBG	§ 4 Abs. 4 Satz 2 und 3	Nichtberücksichtigung von Deckungsbeiträgen von als ausgefallen geltenden unbesicherten Forderungen	mittel	615	2	1.598,28 €
PfandBG	§ 27 Abs. 2 Satz 3	Pflicht zur Überprüfung des Kreditvergabeprozesses bzw. der Schuldnerbonität bei angekauften Deckungsforderungen	mittel	615	2	1.598,28 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 4b Abs. 1 Satz 2 und 3	Pflicht zur Dokumentation, regelmäßigen Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung von Derivategeschäften und Rechtsgutachten sowie des Bestehens eines Sicherungszusammenhangs	mittel	615	5	3.995,71 €
PfandBG	§ 4b Abs. 2 Satz 2	Pflicht zur quantitativen Anpassung der Derivategeschäfte zwecks Erhalt des Absicherungszusammenhangs	hoch	2435	15	80.391,53 €
PfandBG	§ 4b Abs. 5	Antragsverfahren bzgl. Allgemeinverfügung zur Zulassung von Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3 als Derivatekontrahenten	hoch	5585	0	0,00 €

Im Einzelnen werden folgende laufende Informationspflichten eingeführt, die aus der Umsetzung von EU-Recht resultieren. Im Saldo verursacht ihre Erfüllung Aufwand in Höhe von etwa 5 000 Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 7 Abs. 4 Satz 1	Pflicht des Pfandbrieftreuhänders, „Mitteilung zu machen“ statt „Auskunft zu erteilen“	einfach	20	1	8,83 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Pflicht zur Offenlegung einer Liste mit den ISINs derjenigen begebenen Pfandbriefe, die eine solche tragen	einfach	10	4	17,67 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Offenlegung des Rechtsgrunds (Vertrag, Gesetz) vorhandener Überdeckung	einfach	22	4	38,87 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6	Offenlegung des größten Liquiditätsdefizits in den nächsten 180 Tage, Zeitpunkt dieses Defizits sowie Maximalbetrag liquider Werte	hoch	710	4	4.032,80 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	Offenlegung der Möglichkeit, der Voraussetzungen und der Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung	mittel	80	4	268,27 €
PfandBG	§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15	Offenlegung des Anteils als ausgefallen geltender zur Deckung verwendeter Forderungen	mittel	77	4	258,21 €

Im Einzelnen wird folgender Umstellungsaufwand verursacht, der aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert. Er beträgt im Saldo etwa 39 000 Euro:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 4b Abs. 1 Nr. 1	Beschränkung auf Derivate, die Festgeschäfte sind und der Absicherung dienen	einfach	331	5	1.132,99 €
PfandBG	§ 4b Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b	Pflicht zum Ausschluss von Closing-Out der einbezogenen Derivate bei Erlass von Abwicklungsmaßnahmen gegen Pfandbriefbank	mittel	1035	5	6.724,48 €
PfandBG	§ 4b Abs. 3	Beschränkung der zulässigen Derivatekontrahenten auf Art. 129 CRR-kompatible Adressen	einfach	328	5	1.122,72 €
PfandBG	§ 6 Abs. 1 Satz 2	Pflicht, auf Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung in Emissionsbedingungen hinzuweisen	einfach	331	1	226,60 €
PfandBG	§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f	Konkretisierung der zulässigen MDBs auf die Kataloginstitutionen nach Art. 118 Abs. 2 CRR	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 26a Satz 2 und 3	Pflicht zur Vermeidung von Risikokonzentrationen beim Flugzeugpfandbrief aufgrund von Beschäftigung oder Typ des belasteten Flugzeugs	hoch	4535	1	9.981,54 €
PfandBG	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3	Beschränkung der Eignung von Forderungen an Kreditinstitute auf a) nach externer Ratingmethode qualifizierte b) gruppenfremde Kreditinstitute	einfach	328	10	2.245,43 €
PfandBG	§ 4 Abs. 1a Satz 3	Beschränkung der für die Liquiditätssichernde Deckung geeigneten Werte u.a. auf bestimmte LCR-kompatible Werte	mittel	972	1	1.263,03 €
PfandBG	§ 4 Abs. 2 Satz 4 bis 6	Anforderung der nennwertigen Mindestüberdeckung	hoch	4535	1	9.981,54 €
PfandBG	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Hypothekenpfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Hypothekenpfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €
PfandBG	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Öffentlicher Pfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Öffentlicher Pfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €
PfandBG	§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Schiffspfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Schiffspfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €
PfandBG	§ 26f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Einrichtung der neuen 8%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Flugzeugpfandbrief) für Derivate mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3	einfach	328	1	224,54 €
PfandBG	§ 26f Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	Einrichtung der neuen 15%-limitierten Kategorie weiterer Deckung (Flugzeugpfandbrief) für Einlagen und jeweilige Guthaben bei Zentralbanken und Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1 und für Derivate mit Staat oder Kreditinstituten der Bonitätsstufe 1	mittel	972	1	1.263,03 €

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand im Saldo um etwa 9 000 Euro. Die Reduktion ist auf Gesetzesänderungen zurückzuführen, die nicht auf EU-Recht basieren. Umstellungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht.

Im Einzelnen entfällt folgender laufender Erfüllungsaufwand, der nicht aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
FinDAG	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	gesonderte Erhebung und Festsetzung des Verwaltungsaufwands zur Bestellung von Verwaltern/Stellvertretern des Refinanzierungsregisters	mittel	770	-30	-23.392,60 €

Im Einzelnen entsteht folgender laufender Erfüllungsaufwand, der aus der Umsetzung von EU-Recht resultiert:

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
PfandBG	§ 2 Abs. 6	Pflicht zur Veröffentlichung einer Liste der Pfandbriefbanken nebst Erlaubnisumfang, Qualifikation der begebenen Pfandbriefe für „Label“	einfach	312	1	230,78 €
PfandBG	§ 3a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a	Mitteilung der nach § 40a PfandBG-E veröffentlichten Maßnahmen, Bußgeldentscheidungen und Mitteilungen in Strafsachen an EBA	mittel	810	0	0,00 €
PfandBG	§ 3a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b	Mitteilung der Liste nach § 2 Abs. 6 PfandBG-E an EBA	einfach	311	1	230,04 €
PfandBG	§ 3a Abs. 2 Nr. 2	Mitteilung der potenziell für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen in einem EU-/EWR-Staat bedeutsamen Umstände an die dort benannte zuständige Stelle	hoch	2940	3	13.459,32 €
PfandBG	§ 40a	Bekanntmachung von Maßnahmen und Mitteilungen in Strafsachen	mittel	810	0	0,00 €

5. Weitere Kosten

Mit weiteren Kosten für Unternehmen und Verbraucher ist nicht zu rechnen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten, da das Gesetz sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

Durch Artikel 31 der Covered-Bonds-Richtlinie ist eine umfassende Evaluierung der europarechtlichen Grundlagen dieses Gesetzes vorgesehen, die die Europäische Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde vornimmt. Die Bundesregierung wird sich in diesen Prozess aktiv einbringen und dafür die Entwicklungen in Deutschland evaluieren. Diese nationale Evaluierung soll entsprechend der Vorgaben der Richtlinie bis zum 8. Juli 2024 erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Pfandbriefgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der eingefügten, aufgehobenen und neu gefassten Überschriften angepasst.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Durch die Regelung wird Artikel 3 Nummer 1 i. V. m. Nummer 7 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt. Danach ist die Emission gedeckter Schuldverschreibungen Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR vorbehalten. Auch wenn das Pfandbriefgeschäft zwingend Elemente des unionsrechtlichen Einlagengeschäfts umfasst, setzt das Pfandbriefgesetz bislang eine explizite Erlaubnis nur für das Kreditgeschäft voraus. Zukünftig bleibt das Pfandbriefgeschäft ausdrücklich denjenigen Kreditinstituten vorbehalten, die künftig in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a CRR definiert sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung werden die Gründe für die Aufhebung der Pfandbriefe Erlaubnis kongruent zu der entsprechenden Vorschrift im KWG komplettiert. Während § 35 Absatz 2 Nummer 6 KWG nachhaltige Verstöße gegen Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, die Verordnung (EU) 2015/847 und zu deren Durchführung erlassene Verordnungen und Anordnungen zum potenziellen Aufhebungsgrund für die Erlaubnis nach § 32 KWG macht, sieht das Pfandbriefgesetz jenseits der Aufhebungsgründe nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 5 PfandBG bislang keine erlaubnisbezogenen Sanktionsmöglichkeiten bei isolierten Verstößen gegen die Anforderungen des Pfandbriefgesetzes vor.

Der neue Satz 2 des § 2 Absatz 2 PfandBG stellt klar, dass Erlaubnisaufhebungen genauso wie -erteilungen auf einzelne der Pfandbriefgattungen des § 1 Absatz 3 PfandBG beschränkt werden können. Bislang ist dies nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Die Neuregelung dient auch der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie.

Zu Buchstabe c

Der nach § 2 Absatz 5 PfandBG ernannte Sachwalter soll die Befugnis zur Fälligkeitsverschiebung nicht erhalten, da insoweit eine leistungsfähige Pfandbriefbank vorhanden ist. Das Instrument der Fälligkeitsverschiebung ist primär für den Fall einer insolventen Pfandbriefbank vorgesehen und für die davon abweichende Situation nach § 2 Absatz 5 PfandBG daher ungeeignet.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird das Intervall der Deckungsprüfungen verlängert. Die Verlängerung wird durch die Aufsicht unter Kosten/Nutzen-Aspekten als sinnvoll erachtet. Bei Banken und Aufsicht werden dadurch Ressourcen gespart.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Die redaktionelle Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung und der terminologischen Abgrenzung zum in § 4 Absatz 2 Satz 5 PfandBG-E (vgl. Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c) neu eingeführten Begriff „nennwertige sichernde Überdeckung“. Dafür wird der Begriff „barwertige sichernde Überdeckung“ geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe cc**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Vgl. Doppelbuchstabe bb.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme des Vollzitats der CRR in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PfandBG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die redaktionelle Umgliederung in die Nummer 2a dient der besseren Übersichtlichkeit. In Nummer 3 werden somit nur noch die für die Beurteilung der CRR-Privilegierung besonders bedeutsamen Guthaben bei Kreditinstituten geregelt.

In materieller Hinsicht wird mit der Zulassung der Guthaben bei Zentralbanken der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Inkonsistenz beseitigt. Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PfandBG werden bislang bestimmte Forderungen gegen die Zentralregierungen dieser Staaten zur sichernden Überdeckung zugelassen, ebenso werden nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b PfandBG Geldforderungen gegen Zentralbanken dieser Staaten als ordentliche Deckung für den Öffentlichen Pfandbrief zugelassen. Gründe, warum sich Guthaben bei diesen Zentralbanken nicht auch für die barwertige sichernde Überdeckung eignen sollten, sind nicht ersichtlich.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Der Anforderung passt § 4 PfandBG an die Privilegierungsvoraussetzungen nach Artikel 129 CRR an. Für außerhalb der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Kreditinstitute muss die EU-Kommission insoweit die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens nach Artikel 107 Absatz 4 CRR feststellen. Für Kanada, Japan, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika liegen entsprechende Entscheidungen der EU-Kommission vor, vgl. Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 12. Dezember 2014 (ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 155) in der Fassung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2166 der Kommission vom 16. Dezember 2019 (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 84).

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umgliederung in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2a PfandBG-E (vgl. Dreifachbuchstabe ccc).

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung sollen negative Anlagezinsen für zur Deckung verwendete Anlagen der Pfandbriefbanken, etwa auf Zentralbankkonten, berücksichtigt werden. Bislang war dies nur im Rahmen der Barwertdeckung, nicht aber im Rahmen der Nennwertdeckung der Fall. Da negative Anlagezinsen zu einem Fehlbetrag für die Bedienung der Forderungen der Pfandbriefgläubiger führen können, liegt darin eine Gefahr für die Werthaltigkeit der Deckungsmasse. Die Regelung soll alle Fälle erfassen, in denen Deckungswerte nicht zu ihrem Nennwert erfüllt werden, unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung. Es werden daher neben Negativzinsen auch volumen- und laufzeitabhängige Verwahrgebühren erfasst. Für Deckungswerte ohne feste Restlaufzeit (insbesondere Tagesguthaben) sollen die Pfandbriefbanken den Einlösungswert anhand der voraussichtlichen Dauer der Indekungnahme ermitteln.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die aus Derivategeschäften resultierenden Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank denselben Anforderungen an die Deckung wie Pfandbriefverbindlichkeiten unterliegen. Dies dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für eine bessere Übersichtlichkeit der Regelungen zu Deckungsderivaten werden diese im Wesentlichen in dem neuen § 4b PfandBG (vgl. Artikel 1 Nummer 6) zusammengeführt. Dies betrifft auch die bislang in § 4 Absatz 3 Satz 2 PfandBG enthaltene Definition des Derivategeschäfts.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Buchstabe f

Die Änderung regelt, dass nicht dinglich besicherte oder gewährleistete Forderungen, die nach der CRR als ausgefallen zu behandeln sind, nicht für die vorschriftsmäßige Deckung berücksichtigt werden dürfen; gleiches gilt in den Fällen gewährleisteter Deckungswerte, wenn der Gewährleistungsgeber als ausgefallen zu behandeln ist. Damit wird Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe g

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung und ist erforderlich, zum einen weil § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze aufgeteilt wurde (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb), zum anderen weil die Barwertberechnung von Derivategeschäften von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 3 PfandBG in den neu geschaffenen § 4b Absatz 2 PfandBG verschoben wird (vgl. Artikel 1 Nummer 6).

Zu Buchstabe h

Die Regelung dient der terminologischen Vereinheitlichung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Nummer 6

Der neue § 4b PfandBG führt insbesondere die Regelungen aus den bestehenden § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG zusammen.

Im Einzelnen:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die zuvor in § 4 Absatz 3 Satz 2 PfandBG enthaltene Definition eines Derivategeschäfts und stellt präzisierend klar, dass sich die Regelungen des Rahmenvertrags nur auf die für die Deckungsmasse einer Pfandbriefgattung abgeschlossenen Derivate, nicht aber auf die Derivate für andere Deckungsmassen oder das allgemeine Vermögen der Pfandbriefbank beziehen dürfen.

Satz 2 vereinfacht die zuvor in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 2 PfandBG enthaltene Bestimmung. Zukünftig dürfen nur als Festgeschäfte ausgestaltete Derivate einbezogen werden. Dies ist auch schon bisher ständige Marktpraxis. Weiterhin dient Satz 2 der Umsetzung der Anforderung aus Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie. Zulässig sind daher nur noch solche Derivategeschäfte, die Absicherungszwecken dienen. Auch dies entspricht bereits ständiger Marktpraxis.

Satz 3 übernimmt eine weitere zuvor in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG enthaltene Regelung, die eine vorzeitige Beendigung des Derivategeschäfts bei Insolvenz der Pfandbriefbank oder anderer Deckungsmassen der Pfandbriefbank verhindern soll. Der Tatbestand wird außerdem erweitert um den Fall, dass Abwicklungsmaßnahmen gegen die Pfandbriefbank erlassen werden. Auch dann soll die vorzeitige Beendigung des Derivategeschäfts ausgeschlossen sein. Beides dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie.

Absatz 2 übernimmt die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 3 PfandBG enthaltene Regelung zur Begrenzung des barwertigen Anteils von Verpflichtungen aus Derivategeschäften. Aufgrund der potenziellen

Volatilität der für derartige Verpflichtungen erforderlichen Deckung sowie des Risikos, dass sich die Sicherungsbeziehung als unzureichend erweist, ist die Begrenzung im Interesse der Pfandbriefgläubiger erforderlich.

Absatz 3 regelt die zulässigen Vertragspartner von Derivategeschäften, die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 1 PfandBG enthalten waren. Um praktisch nicht relevante Varianten zu streichen und einen Gleichlauf mit den Anforderungen an die Risikoprivilegierung des Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 CRR herzustellen, wurden Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt die Einhaltung der Deckungsanforderungen sicher. Ein Bedarf, weitere Werte in Deckung zu nehmen, kann sich insbesondere ergeben, wenn ein zur vorschriftsmäßigen Deckung notwendiger Wert zurückgezahlt wird oder Deckungsanforderungen durch bereits eingetragene Deckungswerte nicht mehr erfüllt werden. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn sich Bonitätsstufen verschlechtern oder die gesetzlich festgelegten Beleihungsgrenzen nach einer Neubewertung überschritten werden.

Mit der Änderung erweitert sich zugleich das nach § 38 Nummer 3 PfandBG strafbare Verhalten. Es wird auf die Fälle ausgedehnt, in denen die Eintragung weiterer Werte, die zur vorschriftsmäßigen Deckung wegen des Wegfalls von Deckungsvoraussetzungen erforderlich wären, unterlassen wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung soll Rechtsklarheit für die Fälle der Übertragung des Pfandbriefgeschäfts unter Pfandbriefbanken schaffen. Dies betrifft insbesondere die Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz, aber auch andere Fälle des Übergangs im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die bisherige Praxis, die Hauptregister und Unterregister des Deckungsregisters der übertragenden Pfandbriefbank (zunächst) als Unterregister zum Deckungsregister der übernehmenden Pfandbriefbank fortzuführen, wird dafür ausdrücklich gesetzlich legitimiert. Im Anschluss sind die Deckungswerte in die Register der übernehmenden Pfandbriefbank zu übertragen und die übernehmende Pfandbriefbank kann, vorbehaltlich der Zustimmung ihres Treuhänders, nicht benötigte Deckungswerte aus dem Deckungsregister löschen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung trägt der fortschreitenden Digitalisierung der Deckungsregister Rechnung. Die bestehende Verpflichtung zur halbjährlichen Einreichung von Deckungsregistrauszügen soll den Datenbestand des Deckungsregisters ergänzend sichern, um der Gefahr eines unfreiwilligen Verlusts oder einer willkürlichen Änderung durch die Pfandbriefbank zu begegnen. Die Lieferung dieser Auszüge für eine stetig wachsende Zahl von Pfandbriefbanken ist für die zur Aufbewahrung verpflichtete Bundesanstalt eine logistische Herausforderung. Die Pflicht zur vollständigen Übermittlung in elektronischer Form erleichtert die Aufbewahrung und verbessert zugleich die Zugänglichkeit des Datenbestands. Die Pfandbriefbanken sollen durch die Änderung aber nicht gezwungen werden, zulässigerweise nur in Papierform vorhandene Teile des Deckungsregisters nachträglich elektronisch zu erfassen. Das Nähere ist in der Deckungsregisterverordnung zu regeln.

Zu Nummer 8

Aus einem Kündigungsrecht der Pfandbriefgläubiger können erhebliche Zinsänderungsrisiken in der Deckungsmasse resultieren, weshalb auf die Rechtsfolge nach § 134 BGB explizit hingewiesen wird.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der redaktionellen Vervollständigung. Es ist dadurch weiterhin sichergestellt, dass das Treuhänderamt ruht, sobald ein Sachwalter bestellt ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung stellt klar, dass die Auskunftspflicht des Treuhänders gegenüber der Bundesanstalt laufend, auch ohne konkretes Auskunftsverlangen der Bundesanstalt besteht. Der Treuhänder soll sich von sich aus an die Bundesanstalt wenden, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit von pfandbriefrechtswidrigen Umständen Kenntnis erlangt. Dies gilt besonders, wenn die Sicherheit der Pfandbriefverbindlichkeiten gefährdet sein könnte. Die Abgabe

regelmäßiger – anlassloser – Meldungen soll hieraus nicht abgeleitet werden. Die Regelung setzt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Zu Nummer 10

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe h.

Zu Nummer 11

Das Insolvenzplanverfahren und das Restrukturierungsplanverfahren lassen es auch in Bezug auf als Deckungswert eingetragene dinglich besicherte Werte zu, dass Darlehensforderungen nebst diese sichernde Grund- oder Registerpfandrechte für den Gläubiger nachteilig umgestaltet werden. Dies darf auch gegen den Willen des Gläubigers geschehen, wenn der jeweilige Plan Mittel zum Ausgleich der Schlechterstellung des Gläubigers im Vergleich zu einem regulären Insolvenzverfahren vorsieht. Inwieweit dem Gläubiger eines derart umgestalteten Werts dem Grunde oder der Höhe nach ein Anspruch auf diese Mittel zusteht, ist dabei außerhalb des Planverfahrens zu klären. Die Regelung soll sicherstellen, dass es im Insolvenzfall nicht zum Streit darüber kommt, wem die Mittel, die aufgrund eines solchen Anspruchs geleistet werden, zustehen. Außerhalb der Insolvenz der Pfandbriefbank wären hingegen allfällige Deckungslücken, die aus der entsprechenden Umgestaltung eines Deckungswerts resultieren, von der Pfandbriefbank regulär, d. h. ohne Rückgriff auf den latenten Anspruch auf ausgleichende Mittel, zu schließen.

Zu Nummer 12

Die Änderung ergänzt die Anforderungen des § 15 PfandBG in Reaktion auf Entwicklungen der Versicherungspraxis. Durch den neuen Satz 3 Nummer 3 werden Versicherungsgestaltungen erfasst, die den Restbetrag eines Darlehens nur insoweit ersetzen, wie die Pfandbriefbank eine Leistung aus einer Gebäudeversicherung erhalten hätte. Erlangt die Pfandbriefbank dadurch nur den Zeitwert des Gebäudes ersetzt, soll dies in Zukunft den Anforderungen an die Versicherungspflicht genügen. Dies ist gerechtfertigt, weil der Beleihungswert der Immobilie den Zeitwert nicht überschreitet und ein darauf bezogener Versicherungsumfang somit ein ausreichendes Maß an Sicherheit bietet.

Der neue Satz 4 erweitert das in Satz 3 Nummer 2 geregelte sog. „Probable Maximum Loss“-Konzept. Während sich Satz 3 Nummer 2 bei Gebäudeeinzel- und -gruppenversicherungen auf die Wahrscheinlichkeit bestimmter einzelner Schadensrisiken nach der zu erwartenden Schadensintensität oder nach ihrem gleichzeitigen Auftreten bezieht, betrifft Satz 4 Schadenshöchstgrenzen in Bezug auf Zeitabschnitte für verschiedene Schadensereignisarten und Schadensfälle. Hierfür dürfen bei der Versicherung einer Vielzahl von Gebäuden oder ausstehenden Darlehensforderungen Jahreshöchstentschädigungsgrenzen vereinbart werden. Die Angemessenheit dieser Jahreshöchstentschädigungsgrenzen ist objektiv nachvollziehbar darzulegen.

Zu Nummer 13

Die Änderung beseitigt eine praktisch nicht relevante Anforderung, die aus dem Vorgängergesetz in das Pfandbriefgesetz übernommen wurde. In der Systematik des Pfandbriefrechts stellt sie einen Fremdkörper dar, da für die Frage der Deckungsfähigkeit auf individuelle Eigenschaften der Deckung, nicht aber auf Eigenschaften der Pfandbriefbank abzustellen ist.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung ist eine Folgeänderung zur Einführung des § 4b PfandBG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 6). Sie enthält den nicht in § 4b PfandBG-E übergegangenen Regelungsteil.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung ist eine teleologisch und systematisch gerechtfertigte Erleichterung. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum einredefrei gestellte Geldforderungen gegen sonstige öffentliche Stellen aus sonstigem Rechtsgeschäft nicht ebenso zur Deckung zugelassen werden sollten, wie Geldforderungen aus Darlehen oder Schuldverschreibungen. Ein wirksamer und durchsetzbarer Einredevorzicht dieser Stellen muss nachgewiesen sein.

Zu Doppelbuchstabe bb**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Änderung dient zum einen der klarstellenden Präzisierung, dass nur Geldforderungen gegen die in Artikel 117 Absatz 2 CRR katalogartig aufgeführten Multilateralen Entwicklungsbanken deckungsfähig sind. Zum anderen wird eine Redundanz beseitigt, da der Europäische Stabilitätsmechanismus bereits über den Verweis auf Artikel 118 CRR erfasst ist (dort Buchstabe e).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Einfügung stellt klar, dass Forderungen gegen öffentliche Stellen in Deutschland nur unter den strengerem Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PfandBG zur Deckung verwendet werden dürfen. Die Regelung in Buchstabe g bezieht sich daher nur auf andere Mitgliedstaaten der EU.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderungen sollen entsprechende Anforderungen der CRR in kohärenter Weise abbilden. Bei Forderungen gegen internationale Organisationen nach Artikel 118 CRR und multilaterale Entwicklungsbanken nach Artikel 117 Absatz 2 CRR ist für die Risikogewichtung keine Bonitätsstufe maßgeblich. Nur in den Fällen, in denen für potenzielle Deckungswerte anhand der Solvenzregelungen nach der CRR die Zuordnung zu Bonitätsstufen relevant ist, soll auch pfandbriefrechtlich an eine solche Bonitätsstufe angeknüpft werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Nummer 16

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 11.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Berichtigung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 8 der Covered-Bonds-Richtlinie. Als Investitionsgut ist der Wert von Flugzeugen stark von den möglichen Erträgen bestimmt, die mit der Nutzung dieses Guts erwirtschaftet werden können. Für die geforderte angemessene Risikodiversifikation ist vorliegend daher einer etwaigen Klumpenbildung bei der Beschäftigung und der Marktgängigkeit von Flugzeugtypen (in Bezug auf Breite und Variabilität der Einsatzzwecke) Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 19**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Berichtigung eines fehlerhaften Verweises.

Zu Buchstabe b

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 11.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

Die Änderung bewirkt einen sachnäheren Verweis (die in Bezug genommene Regelung besteht auch innerhalb des Unterabschnitts 4).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Nummer 21

Die Änderung ist Ausfluss des Projekts „Digitale Erklärungen“ im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung 2020“ der Bundesregierung, wie es durch Artikel 30 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) veranlasst ist. Weil eine revisionssichere Dokumentation auch in elektronischer Form möglich ist, wird auf das zwingende Schriftformerfordernis verzichtet. Die Dokumentation auf einem dauerhaften Datenträger kann auf schriftliche oder elektronische Weise erfolgen.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neugefassten § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufteilung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG in zwei Sätze, vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb).

Zu Buchstabe b

Die Änderung korrigiert einen Verweis.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt klar, dass die Werte nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 und § 26f Absatz 1 Nummer 1 PfandBG ihrem Charakter nach Werte der ordentlichen Deckung des Schiffspfandbriefs bzw. Flugzeugpfandbriefs darstellen und für die Transparenzangaben auch entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 23**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird neu gefasst, um zu berücksichtigen, dass der Sachwalter die Möglichkeit erhält, Fälligkeiten der Pfandbriefverbindlichkeiten zu verschieben.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung teilt zwei Halbsätze des bisherigen Satzes 5 im Interesse besserer Lesbarkeit auf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ergänzt den bisherigen zweiten Halbsatz von Satz 5, um dem Sachwalter die Befugnis zu verleihen, Fälligkeiten von Pfandbriefverbindlichkeiten zu verschieben. Macht der Sachwalter von dieser Befugnis Gebrauch, können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen nicht unmittelbar zum vertraglich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt geltend machen, sondern erst nach Ablauf des Verschiebungszeitraums. Die Voraussetzungen und Modalitäten der Verschiebung werden durch Absatz 2a geregelt. Mit der Einführung der Fälligkeitsverschiebung wird von dem Wahlrecht nach Artikel 17 der Covered-Bonds-Richtlinie Gebrauch gemacht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die redaktionelle Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung.

Zu Buchstabe c

Dem Sachwalter soll mit der Möglichkeit zur Fälligkeitsverschiebung ein adäquates Instrumentarium an die Hand gegeben werden, um die Liquiditätssituation der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit temporär zu erleichtern. Die Möglichkeit einer nicht umfassend konsensualen Stundung sieht das Gesetz auch in anderen, interessensmäßig vergleichbaren Fällen (vgl. § 224, § 245 InsO und § 12 Absatz 1, § 19 Absatz 3 KredReorgG) vor und ist auch hier angemessen. Die Möglichkeit zur Fälligkeitsverschiebung entbindet die Pfandbriefbank außerdem nicht von ihrer laufenden Pflicht, ihren Liquiditätsbedarf nach § 4 Absatz 1a PfandBG zu decken.

Die Regelungen finden auf sämtliche umlaufende Pfandbriefe potenziell Anwendung, nicht aber auf andere Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit. Die Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen aus Pfandbriefen können in vollem Umfang oder anteilig verschoben werden. Die Bestimmung des Umfangs und der Verschiebungsdauer liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Sachwalters. Eine wiederholte Verschiebung von Verbindlichkeiten ist zulässig, soweit dadurch die maximale Verschiebungsdauer von 12 Monaten nicht überschritten wird.

Die Möglichkeit zur kurzfristigen Verschiebung der Zinszahlungsverpflichtungen auf 1 Monat nach seiner Ernennung soll dem Sachwalter die erforderliche Zeit gewähren, um sich einen Überblick über die Verbindlichkeiten und Forderungsrechte der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu verschaffen. Dadurch soll der Sachwalter auf der Grundlage angemessener Information beurteilen können, welche Fortführungsmöglichkeiten für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit bestehen. Sie ist daher nicht an die Voraussetzungen nach Absatz 2b Satz 1 geknüpft.

Durch die Sätze 5 bis 7 in Absatz 2a soll sichergestellt werden, dass nicht einzelne Pfandbriefgläubiger gegenüber anderen Pfandbriefgläubigergruppen schlechter gestellt werden. Der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung gilt sowohl bei der Ausübung der Verschiebungsbefugnis wie auch bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen. Die Sätze 6 und 7 stellen außerdem das sog. Überholverbot sicher, d. h. dass die Tilgungsreihenfolge durch die Fälligkeitsverschiebung und die Erfüllung von Verbindlichkeiten nicht verändert werden darf (vgl. Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Covered-Bonds-Richtlinie). Dies schließt nicht aus, dass Fälligkeiten verschiedener Emissionen sukzessive verschoben werden, soweit jeweils vor dem Eintritt einer Fälligkeit sichergestellt ist, dass die Tilgungsreihenfolge insgesamt im geforderten Umfang gewahrt ist (d. h. nur weil in den Verschiebungszeitraum eine weitere ursprüngliche Fälligkeit fällt, muss diese weitere Fälligkeit nicht auch bereits bei Verschiebung der Fälligkeit der früheren ursprünglichen Fälligkeit mitverschoben werden). Auch können Pfandbriefverbindlichkeiten nach Eintritt der ursprünglichen Fälligkeit, aber vor Ablauf des Verschiebungszeitraums befriedigt werden, soweit dadurch die ursprüngliche Tilgungsreihenfolge nicht verändert wird.

Absatz 2b dient dem Schutz der Pfandbriefgläubiger. Dem Sachwalter soll durch die Fälligkeitsverschiebung die Zeit verschafft werden, eine stabile Refinanzierungslösung bzw. eine Übertragung nach §§ 32, 35 zu organisieren. Alternativ wird dem Sachwalter, die Zeit verschafft um Deckungswerte zu verwerten. Scheitert dies, liegt bereits Überschuldung vor oder ist absehbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit auch im Falle einer Fälligkeitsverschiebung

eintreten wird, dann ist eine Fälligkeitsverschiebung unzulässig. Es ist dann stattdessen das separate Insolvenzverfahren nach § 30 Absatz 6 PfandBG zu betreiben. Die Pfandbriefbank ist verpflichtet, dem Sachwalter kurzfristig diejenigen Informationen zugänglich zu machen, die er aufgrund von § 30 Absatz 2b PfandBG-E benötigt, und die dafür erforderlichen Vorkehrungen laufend zu treffen. Für Fälligkeitsverschiebungen im Zeitraum des ersten Monats nach Ernennung des Sachwalters ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zu überprüfen.

Abgesehen von der Verschiebungsmöglichkeit im ersten Monat nach Ernennung des Sachwalters wird davon abgesehen, die Verschiebungsbefugnis auch auf Zinszahlungen auszudehnen. Dies dient den Interessen der Pfandbriefgläubiger und beschränkt die Eingriffsintensität der Fälligkeitsverschiebung. Die durch Absatz 2a Satz 8 vorgesehene Fortschreibung der Verzinsungsvereinbarung, die bis zur ursprünglichen Fälligkeit galt, stellt daher einen angemessenen Verzinsungsanspruch der Pfandbriefgläubiger sicher. Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Recht werden nicht geschuldet.

Als privatrechtsgestaltende Maßnahme bedarf die Fälligkeitsverschiebung zwingend der Information der hiervon betroffenen Pfandbriefgläubiger; dem dient die in Absatz 2c vorgesehene Pflicht zur Veröffentlichung der Entscheidung über eine Fälligkeitsverschiebung sowie der hiervon betroffenen Pfandbriefemissionen. Diese Informationspflicht besteht auch für während des Verschiebungszeitraums bewirkte „vorfällige“ Tilgungen, um auch insoweit die Gleichbehandlung aller Gläubiger nachvollziehen zu können.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass für den Fall einer länger andauernden Abwicklung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit eine etwaige Ausfallforderung der Pfandbriefgläubiger nicht aufgrund von Abschlagsverteilungen an die sonstigen Insolvenzgläubiger ins Leere läuft. Der Insolvenzverwalter wird daher verpflichtet, mit einer Schlussverteilung der Insolvenzmasse die Abwicklung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwarten und bei etwaigen Abschlagsverteilungen vorsorglich Beträge für den Fall des – auch erst späteren – Entstehens von Ausfallforderungen einzubehalten. In welcher Höhe die Bildung einer solchen Vorsorgereserve durch den Insolvenzverwalter „angemessen“ ist, ist dabei bspw. unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Werthaltigkeit der verbleibenden Insolvenzmasse, des Umfangs, der Fälligkeit und der Bonität der Deckungswerte, der vorhandenen Überdeckung und der Fälligkeitsstruktur der Pfandbriefe zu bestimmen; dabei dürfte typischerweise zu Beginn des Abwicklungsverfahrens eine höhere Rate für die etwaigen Ausfallforderungen der Pfandbriefgläubiger einzubehalten sein, als bei fortgeschrittener Abwicklung. Der Insolvenzverwalter soll für diese Beurteilung auch auf die Expertise des Sachwalters zurückgreifen (vgl. § 31 Absatz 7 PfandBG).

Zu Buchstabe f

Die Änderung in Satz 1 schließt eine Regelungslücke. Die Gläubiger von Ansprüchen aus Rechtsgeschäften, die der Sachwalter zur Abwicklung der Deckungsmassen eingeht, werden dadurch den Pfandbriefgläubigern gleichgestellt. Betroffen sind etwa Darlehensgeber im Rahmen von Geschäften zur Liquiditätsbeschaffung. Durch die rangmäßige Gleichstellung dieser Gläubiger mit den Pfandbriefgläubigern wird es der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zugleich erleichtert, liquide Mittel zu beschaffen.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass sich die Befugnis zur Fälligkeitsverschiebung nur auf Pfandbriefverbindlichkeiten bezieht und nicht auf andere Arten von Verbindlichkeiten, selbst wenn diese im Übrigen den Pfandbriefverbindlichkeiten gleichgestellt sind. Bei Derivategeschäften bleibt dadurch im Interesse sämtlicher Pfandbriefgläubiger ein durch diese Geschäfte bewirkter Absicherungszusammenhang erhalten. Entsprechend beziehen sich auch die Einschränkungen nach Absatz 2a Satz 6 und 7 nur auf Pfandbriefverbindlichkeiten. Die Tilgung anderer Verbindlichkeiten ist diesbezüglich keinen Einschränkungen unterworfen und kann ggf. auch vor Pfandbriefverbindlichkeiten, für die die Fälligkeitsverschiebung gilt, erfolgen.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage sie zum Einsatz kommen, haben die Sachwalter unterschiedliche Befugnisse. Eingeschränkte Befugnisse haben etwa die nach § 2 Absatz 5 PfandBG ernannten Sachwalter, die nicht

zur Verschiebung von Pfandbrieffälligkeiten legitimiert sind, und die treuhänderisch tätigen Sachwalter nach § 36a Absatz 2 Satz 5 PfandBG. Es besteht daher ein Bedürfnis nach Rechtssicherheit, auf welcher Rechtsgrundlage ein Sachwalter ernannt ist.

Zu Buchstabe b

Neben einer redaktionellen Klarstellung (vgl. insoweit die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe h) wird eine Regelungslücke geschlossen. Weil die ordentlichen Deckungswerte des Flugzeugpfandbriefs ebenfalls in ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register eingetragen werden (vgl. § 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen), besteht auch hier ein Interesse, die Ernennung des Sachwalters in dieses Register einzutragen. Bislang sind entsprechende Eintragungen nur in Bezug auf Deckungswerte für Hypothekenspfandbriefe und Schiffspfandbriefe vorgesehen.

Zu Buchstabe c

Bislang ist durch § 31 Absatz 6a PfandBG vorgesehen, die Vergütung und die Auslagenerstattung der Beiratsmitglieder durch Rechtsverordnung zu regeln, die der Verordnungsgeber bislang aber nicht erlassen hat. Zur Rechtsvereinfachung wird die Verordnungsermächtigung nun aufgehoben und eine Regelung unmittelbar im PfandBG getroffen. Dafür werden die Vorschriften der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung über die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses für entsprechend anwendbar erklärt. Da die Funktion des Beirats des Sachwalters im Grundsatz mit derjenigen vergleichbar ist, die der Gläubigerausschuss in einem Insolvenzverfahren erfüllt, ist der Verweis sachgerecht. Relevanten Unterschieden kann im Rahmen der Vergütungsfestsetzung durch das Insolvenzgericht Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen dienen der besseren Durchführbarkeit des Sachwalterverfahrens. Im Rahmen des Pfandbriefgeschäfts kommen vielfach externe Dienstleistungen zum Einsatz (externe Beleihungswertermittlungen, IT-Verfahren u. ä.), die durch die Pfandbriefbank beauftragt sind. Im Insolvenzfall steht daher im Außenverhältnis dem Insolvenzverwalter der insolventen Pfandbriefbank die Befugnis zu, über den Fortbestand auch der für das Pfandbriefgeschäft bedeutsamen Vertragsverhältnisse zu entscheiden. Durch die Änderung wird generalklauselartig der Insolvenzverwalter im Innenverhältnis zum Sachwalter verpflichtet, bei seinen Handlungen die Erfordernisse des Sachwalters zu berücksichtigen. Im Gegenzug schuldet die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit die Freistellung der Insolvenzmasse von den damit einhergehenden Kosten. Diese Freistellungsverpflichtung der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ggü. der Insolvenzmasse rechtfertigt es auch, dem Sachwalter einen weiten Ermessensspielraum bzgl. der Beurteilung der Erforderlichkeit von aufrechterhaltenden Vertragsverhältnissen einzuräumen.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird in Reaktion auf die Aufhebung von § 31a Absatz 3 PfandBG neugefasst.

Zu Buchstabe b

Die Änderung regelt die Vergütung des Sachwalters unmittelbar in § 31a PfandBG, was aufgrund der Aufhebung der Verordnungsermächtigung durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe c erforderlich wird. Dem für die Festsetzung der Vergütung zuständigen Insolvenzgericht soll hierfür ein allgemeiner Beurteilungsmaßstab in Gestalt des Aufwands und des wertmäßigen Erfolgs der Tätigkeit des Sachwalters an die Hand gegeben werden. Für die Beurteilung des wertmäßigen Erfolgs des Sachwalters soll die vollständige Bedienung der Pfandbriefgläubiger und der diesen gleichstehenden Gläubiger wie auch das Ausmaß, in dem der Sachwalter etwaige freiwillige Überdeckung zugunsten der Pfandbriefgläubiger „verbraucht“, berücksichtigt werden. Im Übrigen soll das Insolvenzgericht den bei vergleichbarer Tätigkeit von Insolvenzverwaltern anfallenden Aufwand sowie den Umfang des unternehmerischen Handelns und Risikos als Beurteilungsmaßstab heranziehen.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für den Einsatz eines Sachwalters, verbunden mit der potenziell vielgestaltigen Tätigkeit des jeweiligen Sachwalters, wäre eine einheitliche Regelung im Wege einer Rechtsverordnung schwer umzusetzen. Überdies mangelt es an Anwendungsfällen in der Praxis, aus denen Erkenntnisse

für eine angemessene Ausgestaltung einer Vergütungsverordnung abgeleitet werden könnten. Vor diesem Hintergrund wird die Verordnungsermächtigung aufgehoben und stattdessen einer unmittelbaren gesetzlichen Regelung der Vorzug gegeben (vgl. Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe b).

Zu Nummer 26

Die Änderung stellt den Umfang der angeordneten Rechtsfolge klar. Für die übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten haftet die Insolvenzmasse einer Pfandbriefbank nur subsidiär, d. h. nur für den Ausfall nach Abwicklung der korrespondierenden Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit. Da die zur Deckung der übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten bestimmten Deckungswerte auf die übernehmende Pfandbriefbank übergegangen sind, stellte es eine Verletzung von § 30 Absatz 6 Satz 4 PfandBG dar, wenn die Insolvenzmasse einer insolventen übertragenden Pfandbriefbank gesamtschuldnerisch zu der übernehmenden Pfandbriefbank haften müsste. Insoweit wird die Rechtsfolge der Vorschrift eingeschränkt.

Zu Nummer 27

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe h.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Änderung reagiert auf die Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes durch das Risikoreduzierungs-gesetz.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 1, vgl. Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung dient der Rechtsvereinfachung. Bislang soll die Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde die Geltung der Rechtsfolge des § 35 Absatz 2 PfandBG anordnen. Die Rechtsfolge ergibt sich aber schon aus der Funktion des Sachwalters zum treuhänderischen Halten der Deckungswerte nach § 35 PfandBG. Entsprechendes gilt für § 35 Absatz 3 PfandBG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der nach § 36a Absatz 1 Satz 5 PfandBG-E vorläufig bestellte Sachwalter hat die ausschließliche Funktion, die von der Abwicklungsanordnung betroffenen Deckungswerte treuhänderisch für die übernehmende Pfandbriefbank zu verwalten, bis die Übertragung der Deckungswerte auf die übernehmende Pfandbriefbank nach der jeweiligen betroffenen Rechtsordnung abgeschlossen ist. Aufgrund dieser eingeschränkten Funktion wäre es unangemessen, dem Sachwalter nach § 36a Absatz 1 Satz 5 PfandBG-E dieselbe Rechtsstellung wie anderen Sachwaltern einzuräumen. Es werden daher vornehmlich die seine persönliche Rechtsstellung betreffenden Regelungen für anwendbar erklärt.

Komplettiert wird die Regelung durch Verfahrensvorschriften für die vorläufige Bestellung und das unverzüglich nachzuholende gerichtliche Ernennungsverfahren. Da im Zuge der vorläufigen Bestellung nur das unbedingt Erforderliche durch behördliche Entscheidung geregelt werden soll, verbleibt es im Übrigen, also bspw. für die Frage der Vergütungsfestsetzung bei der Aufgabenzuweisung an das Insolvenzgericht.

Zu Buchstabe c

Es wird auf die Verfahrensvorschriften für den nach § 36a Absatz 1 Satz 5 PfandBG-E bestellten Sachwalter Bezug genommen.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 1, vgl. Buchstabe a, sowie das Vollzitat der SRM-Verordnung in § 4b Absatz 1 Satz 3 PfandBG-E, vgl. Artikel 1 Nummer 6.

Zu Nummer 29

Die sofortige Vollziehbarkeit der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln soll die zeitliche Wirksamkeit von Maßnahmen der Bundesanstalt nach dem Pfandbriefgesetz erhöhen.

Im Übrigen passt die Änderung § 37 PfandBG der neuen Struktur des § 36a Absatz 1 und 2 PfandBG (vgl. Artikel 1 Nummer 28) an.

Zu Nummer 30

Die Regelung hat ihren Anwendungsbereich verloren.

Zu Nummer 31

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf seit dem 19. Juli 2009 erledigt.

Zu Nummer 32

Der Anwendungsbereich der Regelung hat sich erledigt, nachdem die letzten in Fremdwährung begebenen Schiffspfandbriefe seit 2005 aus dem Umlauf genommen sind und der entsprechende Rechtsträger untergegangen ist.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aussonderung der Guthaben bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2a Buchstabe b PfandBG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc).

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Pfandbriefgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird an die neu eingefügten Regelungen sowie die Neufassung der Überschrift von § 41 PfandBG angepasst.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b und c der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt. Die das Pfandbriefgeschäft betreffenden Erlaubnisangaben (Datum der Erteilung, Gattung) sind bereits Gegenstand des auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlichten Institutsregisters nach § 32 Absatz 5 KWG. Durch die Änderung wird den Marktteilnehmern der Informationszugang durch eine Übersicht über die jeweils aktuellen Erlaubnisträger erleichtert. Weiterhin wird veröffentlicht, für welche Pfandbriefgattungen der jeweiligen Pfandbriefbank die Bezeichnungen des § 41a PfandBG-E verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 3

Durch die neue Regelung werden die Anforderungen zur Zusammenarbeit nach Artikel 20 Absatz 1 i. V. m. Absatz 4, und Artikel 25 Absatz 1 und 4 der Covered-Bonds-Richtlinie und zu Mitteilungspflichten der Bundesanstalt nach Artikel 24 Absatz 9, Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b i. V. m. Absatz 5 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

Einer weitergehenden Regelung zur Zusammenarbeit mit den für die allgemeine Bankenaufsicht der Pfandbriefbanken oder den für den Erlass von Abwicklungsmaßnahmen gegen Pfandbriefbanken zuständigen Stellen bedarf es nicht, da insoweit die Zuständigkeiten bei der Bundesanstalt selbst liegen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 4 PfandBG-E (vgl. Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die für Guthaben mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu 100 Tagen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bislang gesetzlich geregelte Deckungsfähigkeit hat ihren Ursprung in Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c CRR. Aufgrund von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a

römisch i zweiter Spiegelstrich der Covered-Bonds-Verordnung werden künftig für die Risikogewichtsunschädlichkeit der Deckung durch Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 diese zusätzlichen Bedingungen nicht mehr gestellt, so dass insoweit eine Anpassung an die Regelung des Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung vorgenommen wird.

Der Verweis auf ein Bonitätsstufen entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikel 121 Absatz 1 CRR, der eine Bonitätsstufenzuordnung für Kreditinstitute ohne eigenes Rating anhand des Ratings des Zentralstaats am Sitz des Kreditinstituts ermöglichte, wird gestrichen. Stattdessen soll für die Verwendung von Forderungen gegen Kreditinstitute zur Deckung auf Bonitätsstufenzuordnungen entsprechend individuell vorhandener Ratings rekuriert werden. Die Änderung dient damit der Anpassung an ein ebensolches Verständnis des geänderten Artikel 129 CRR.

Der Ausschluss von Forderungen gegen Kreditinstitute, die derselben bankaufsichtlichen Gruppe wie die Pfandbriefbank angehören, ist aufgrund des signifikant erhöhten Risikos eines gleichlaufenden Ausfalls geboten. Durch die Regelung wird Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung spezifiziert die verwendbaren Ratings. Sie dient außerdem der redaktionellen Anpassung an die veränderte Struktur der Regelungen über die weiteren Deckungswerte (vgl. Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe a) und passt das Pfandbriefrecht insoweit an die Regelung des Artikels 129 Absatz 3a Unterabsatz 4 CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung an.

Über die in Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c CRR vorgesehene Möglichkeit hinaus ist die Deckung durch Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2 bislang risikogewichtsunschädlich, sofern nach Anhörung der EBA in den betroffenen Mitgliedstaaten erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung der Bonitätsstufe 1 belegt werden können (vgl. Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRR in der bisherigen Fassung). In der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung bedarf es der Anhörung der EBA und des Nachweises erheblicher potenzieller Konzentrationsprobleme nicht mehr (vgl. auch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa), so dass das Bedürfnis für eine Regelung über den Erlass einer Allgemeinverfügung entfällt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie. Der Ausschluss von Forderungen gegen Kreditinstitute, die derselben bankaufsichtlichen Gruppe wie die Pfandbriefbank angehören, ist durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa geregelt.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Satz 1 dient der sprachlichen Präzisierung. Die Sätze 2 und 3 bleiben in ihrer durch Artikel 1 geänderten Fassung.

Satz 4 dient der Anpassung an Artikel 129 Absatz 3a CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung. Demzufolge wird grundsätzlich eine 5-prozentige nennwertige Mindestüberdeckung für eine Risikogewichtsprivilegierung verlangt, die bei einem strengen Beleihungswertermittlungskonzept auf 2 Prozent des Nennwerts der umlaufenden gedeckten Schuldverschreibungen abgesenkt werden kann. Für den Hypothekendarlehenpfandbrief und den Öffentlichen Pfandbrief ist eine derartige nennwertige Übersicherungsanforderung von 2 Prozent hinreichend. Für den Schiffspfandbrief ist die Reduktionsmöglichkeit nach der CRR dagegen erkennbar nicht gedacht, weshalb insoweit die nennwertige Übersicherungsanforderung entsprechend der CRR-Anforderungen 5 Prozent des nennwertigen Umlaufs beträgt. Für den Flugzeugpfandbrief, der keiner Risikogewichtsprivilegierung nach Artikel 129 CRR unterfällt, gilt ebenfalls eine nennwertige Übersicherungsanforderung von 5 Prozent.

Durch Satz 5 wird sichergestellt, dass nicht derselbe Wert für die Erfüllung der kumulativ geltenden Anforderungen einer barwertigen sichernden Überdeckung und der für die angestrebte Risikogewichtsprivilegierung zusätzlich nach CRR erforderlichen nennwertigen sichernden Überdeckung verwendet wird. Dies ist wichtig, weil die Übersicherungsanforderung nach dem Barwert insbesondere der Abdeckung der Kosten des Sachwalterverfahrens nach § 30 PfandBG dienen soll. Durch die Regelung ist Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie Rechnung getragen.

Satz 6 stellt klar, dass ein höherer Einlösungswert der umlaufenden Pfandbriefe und ein bspw. aufgrund negativer Anlagezinsen geringerer Einlösungswert von Deckungswerten jeweils maßgeblich für die Bemessung der nennwertigen sichernden Überdeckungsanforderung sind.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Verweisänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 4b PfandBG.

Zu Nummer 5

Die Änderung passt die geregelten Verweise redaktionell der geänderten Struktur der jeweiligen Vorschriften über die zur weiteren Deckung zugelassenen Werte an.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Der neu angefügte Satz 2 verlangt die angemessene Dokumentation und Überprüfung und stellt die Pflicht auf, die Dokumentation einschließlich der relevanten Rechtsgutachten bei Bedarf zeitnah vorlegen zu können. Hiermit werden Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe e i. V. m. Absatz 2 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt. Der neu angefügte Satz 3 sieht eine Dokumentationspflicht für das Bestehen einer Sicherungsbeziehung vor.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 spezifiziert die Sicherungsbeziehung für den Regelfall dadurch, dass die gesetzlichen Anforderungen an die bilanzielle Berücksichtigung der Sicherungsbeziehung erfüllt werden (z. B. die des „Hedge Accounting“ nach Kapitel 6 der IFRS 9).

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die – auch volumenmäßig relevante – Bedingung einer bestehenden Sicherungsbeziehung nicht allein zum Zeitpunkt der Einbeziehung eines Derivates in ein in Deckung genommenes Derivategeschäft erfüllt sein muss, sondern auch im Zeitablauf und setzt damit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie um. Da nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 4 Satz 3 PfandBG sowohl die Eintragung als auch die Löschung eines Derivats der Zustimmung des Vertragspartners der Pfandbriefbank bedürfen, muss die Pfandbriefbank bei einer nach dem Sicherungszweck erforderlichen Reduktion oder Herausnahme des Derivats aus dem zur Deckung verwendeten Derivategeschäft für die entsprechende Zustimmung des Vertragspartners Sorge tragen, um so einer etwaigen Pflicht zur ggf. teilweisen Herausnahme aus der Deckung nachzukommen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c römisch ii i. V. m. Absatz 1a Buchstabe c CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung und dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie. Grundsätzlich sind unbesicherte Forderungen gegen private Schuldner der Bonitätsstufe 3 mit den Sicherungsanforderungen des Pfandbriefgesetzes unvereinbar. Eine generelle Zulassung wird daher nicht vorgesehen. Da möglicherweise nur wenige Kreditinstitute der Bonitätsstufen 1 oder 2 als Vertragspartner für die spezifische Form von Derivategeschäften, die aufgrund der Anforderung des § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG-E ein besonderes Risikomanagement erfordert, zur Verfügung stehen könnten, besteht aber ein Interesse, Kontrahenten mit der Bonitätsstufe 3 im Bedarfsfall zulassen zu können.

Zu Buchstabe e

Absatz 5 legt die Voraussetzungen fest, unter denen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 3 als Vertragspartner der Pfandbriefbank zugelassen werden können. Dies steht insbesondere unter der Bedingung, dass aufgrund der geringen Zahl der für Derivategeschäfte verfügbaren Kreditinstitute der Bonitätsstufen 1 oder 2 anderenfalls die Gefahr einer erheblichen Schuldnerkonzentration entstünde. Damit wird die Konformität mit Artikel 129 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c i. V. m. Absatz 1a Buchstabe c CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung

hergestellt. Für die Art und Weise der Zulassung von Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3 werden die Regelungen des bisherigen § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8 PfandBG in modifizierter Form übernommen. Anders als nach dem bestehenden § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 8 PfandBG wird die Möglichkeit der Gebührenfestsetzung geschaffen. Zudem wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt für die Erstentscheidung und für die Überprüfung diejenigen Informationen erhält, die erforderlich sind und ihr nicht aufgrund ihrer sonstigen Aufsichtstätigkeit bereits vorliegen.

Absatz 6 Satz 4 schafft eine Bestandsschutzregelung für solche Derivategeschäfte, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Aufhebung einer Allgemeinverfügung zur Deckung verwendet werden durften und durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung nicht mehr deckungsfähig sind. Die Regelung erfasst daher nicht die Fälle einer Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten oder des Wegfalls der Sicherungsbeziehung.

Zu Nummer 7

Der neu angefügte Satz 2 setzt Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie um, nach dem die Auslöser für eine Laufzeitverlängerung aus den Vertragsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibungen ersichtlich sein müssen. Durch diese Hinweispflicht wird im Interesse des Anlegerschutzes Transparenz geschaffen.

Zu Nummer 8

Die Änderungen dienen einer redaktionellen Neustrukturierung (vgl. auch Artikel 2 Nummer 9, Artikel 2 Nummer 10 und Artikel 2 Nummer 11).

Zugleich werden die Werte der weiteren Deckung, im Einklang mit den nach den Änderungen der CRR maßgeblichen Grenzen, so strukturiert, dass im Zusammenspiel mit den jeweiligen Befreiungsmöglichkeiten der Bundesanstalt bei Abwicklung des Pfandbriefgeschäfts weiterhin die nach der CRR maßgeblichen Grenzen für die Deckung durch Forderungen gegen Kreditinstitute gewahrt bleiben.

Zu Buchstabe a

In Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen sind bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PfandBG zur unbegrenzten weiteren Deckung zugelassen. Weil sie seit 2005 nicht mehr im Umlauf sind, sind sie nun als Deckungswert entfallen.

Die durch Satz 1 Nummer 1 vorgesehene Möglichkeit, Ansprüche aus Derivategeschäften mit Kreditinstituten der Bonitätsstufe 3 als weitere Deckung bis zu 8 Prozent des Gesamtbetrags des Hypothekenspfandbriefumlaufs zuzulassen, dient der Anpassung an Artikel 129 Absatz 1a Buchstabe c CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung.

Der neugefasste Satz 1 Nummer 2 erfasst nunmehr die Forderungen gegen Kreditinstitute der Bonitätsstufe 2. Für sie gilt in Anpassung an Artikel 129 Absatz 1a Buchstabe b CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung eine Begrenzung auf 10 Prozent des Gesamtnennbetrags der umlaufenden Pfandbriefe. Die Einschränkungen des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PfandBG gelten – mit Ausnahme derjenigen der Befristung – auch im Rahmen der weiteren Deckung.

In den neugefassten Satz 1 Nummer 3 werden die übrigen der bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG geregelten weiteren Deckungswerte aufgenommen. Die bislang geltende Begrenzung auf 10 Prozent des Gesamtbetrags der umlaufenden Hypothekenspfandbriefe wird auf 15 Prozent erhöht. Dies entspricht Artikel 129 Absatz 1a Buchstabe a CRR in der Fassung der Covered-Bonds-Verordnung. In Abweichung von der bisherigen Regelung in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG sind zukünftig auch Ansprüche aus Derivategeschäften auf den Grenzwert anzurechnen.

Satz 1 Nummer 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PfandBG.

Die Sätze 2 bis 4 ziehen die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG geregelte Anrechnungsregelung hinter die Klammer und erweitern die Logik aufgrund der neuen Struktur des § 19 Absatz 1 Satz 1 PfandBG-E. Der neue Satz 5 enthält die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG geregelte Begrenzung der Forderungen gegen einzelne Kreditinstitute auf 2 Prozent des Pfandbriefumlaufs, erweitert diese risikobegrenzend auf Kreditinstitute derselben Gruppe und stellt präzisierend die Reichweite klar. Der neue Satz 6 schafft eine Ausnahme zum impliziten Verbot der Deckung durch Forderungen gegen Kreditinstitute, die derselben Gruppe wie die Pfandbriefbank angehören, damit in Gruppen eingebundene Pfandbriefbanken weiterhin die Möglichkeit

haben, deckungsunschädlich die Zahlungsabwicklung von Deckungswerten zentralisiert durch gruppenangehörige Kreditinstitute vornehmen zu lassen; im Interesse der Risikobegrenzung darf aber auch insoweit der Anteil von 2 Prozent am Gesamtumlauf nicht überschritten werden.

Satz 3 stellt klar, dass sich die Grenzen für die Forderungen, die durch in Drittstaaten belegene Sicherheiten besichert sind oder sich gegen in Drittstaaten ansässige Schuldner oder Gewährleistungsgeber richten, auch auf die zur weiteren Deckung verwendeten Werte erstrecken. Dies ist bislang nur in § 20 Absatz 2a PfandBG explizit geregelt. Entsprechend anwendbar ist auch der Satz 3 des § 20 Absatz 2a PfandBG.

Zu Buchstabe b

Die Änderung begrenzt die Befugnis der Bundesanstalt, im Fall der Abwicklung des Pfandbriefgeschäfts Ausnahmen von den Begrenzungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 PfandBG-E zuzulassen, auf die Fälle, in denen eine solche Ausnahme ohne Auswirkung auf die CRR-Privilegierungsfähigkeit der betroffenen Hypothekenspfandbriefe nach Artikel 129 CRR ist.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderungen bilden im Wesentlichen die Änderungen des § 19 Absatz 1 PfandBG-E (vgl. Artikel 2 Nummer 8) für die weitere Deckung des Öffentlichen Pfandbriefs nach. Abweichungen ergeben sich in Bezug auf die Aufteilung der beim Hypothekenspfandbrief in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PfandBG-E geregelten Werte auf § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 PfandBG-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Aufhebung des bisherigen § 20 Absatz 3 PfandBG durch Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Da keine Möglichkeiten bestehen, Ausnahmen von den Begrenzungen zuzulassen, ohne dass sich dies auf die CRR-Privilegierung der Pfandbriefe auswirkt, wird die entsprechende Befugnis der Bundesanstalt aufgehoben.

Zu Nummer 10

Die Änderungen bilden die Änderungen der Regelungen zur weiteren Deckung des Hypothekenspfandbriefs für den Schiffspfandbrief nach (vgl. Artikel 2 Nummer 8).

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderungen bilden die Änderungen der Regelungen zur weiteren Deckung des Hypothekenspfandbriefs für den Flugzeugpfandbrief nach (vgl. Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b

Der Flugzeugpfandbrief ist nicht CRR-privilegiert, da seine ordentliche Deckung nicht deckungsgerecht im Sinne von Artikel 129 Absatz 1 CRR ist. Es sollen daher wie bisher Ausnahmen von den Deckungsgrenzen durch die Bundesanstalt zugelassen werden können.

Zu Nummer 12

Die Änderung setzt Artikel 9 Absatz 3 der Covered-Bonds-Richtlinie um. Bisher ergibt sich die Anforderung, eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen aus den Mindestanforderungen an das Risikomanagement in Konkretisierung von § 25a KWG. Sie ist aber noch nicht unmittelbar pfandbriefgesetzlich verankert.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 14 der Covered-Bonds-Richtlinie. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Natur und bilden die jeweiligen Regelungen zur weiteren Deckung nach.

Im Einzelnen:

Der einleitende Satzteil zieht allgemeingültige Angaben vor die Klammer und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 3 der Covered-Bonds-Richtlinie, indem er zur Veröffentlichung der Informationen nur auf der Internetseite der Pfandbriefbank verpflichtet.

Nummer 1 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PfandBG, präzisiert in Bezug auf die nach § 4 Absatz 3 PfandBG-E „genauso wie Pfandbriefverbindlichkeiten“ zu deckenden Verbindlichkeiten aus Derivategeschäften und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Covered-Bonds-Richtlinie.

Nummer 2 setzt Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie dergestalt um, dass für Pfandbriefe, die eine internationale Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number – ISIN) im Sinne der Norm ISO 6166 führen, diese in eine nach Pfandbriefgattungen untergliederte Liste aufzunehmen ist.

Nach Nummer 3 ist die Ist-Dekung des jeweiligen Umlaufs darzustellen und sind von einem vorhandenen Überdeckungsbetrag diejenigen Beträge gesondert auszuweisen, zu deren Vorhalten eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht. Dies kann zum Beispiel aufgrund einer Zusage für ein erhaltenes externes Rating oder eine individuell erhöht festgesetzte Mindestdeckungsanforderung der Fall sein. Hiermit wird Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Covered-Bonds-Richtlinie umgesetzt.

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PfandBG.

Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und c der Covered-Bonds-Richtlinie.

Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Covered-Bonds-Richtlinie und betrifft Angaben zum Liquiditätsrisiko. Die Angabe des Betrags der „höchstens“ nach § 4 Absatz 1a Satz 3 PfandBG-E zum Ansatz zulässigen Deckungswerte stellt es den Pfandbriefbanken frei, hier keine oder geringere als die für die Gesamtheit der Deckungswerte pfandbriefrechtlich danach maximal zulässigen Beträge anzugeben, um z. B. für den Fall Erleichterung zu verschaffen, dass sich für die ersten 180 Tage bereits keine negative Summe im Sinne des § 4 Absatz 1a Satz 3 PfandBG-E ergibt.

Nummer 7 übernimmt inhaltlich den bestehenden § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 PfandBG und passt diesen an die neue Struktur der Regelungen zur Deckung durch Ansprüche aus Derivategeschäften an.

Nummer 8 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG und passt die Verweise redaktionell an.

Nummer 9 entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PfandBG. Zusätzlich anzugeben sind die Forderungen, bei denen es sich um gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 CRR handelt.

Nummer 10 fasst die einer 20-prozentigen Begrenzung an der vorschriftsmäßigen Deckung unterliegenden Werte zusammen, die bisher nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PfandBG veröffentlicht werden.

Nummer 11 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PfandBG und vervollständigt die bislang nur für die ordentliche Deckung des Hypothekendarfandbriefs relevante Vorschrift gattungsübergreifend und unter Einbeziehung der Werte der weiteren Deckung.

Nummer 12 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 PfandBG.

Nummer 13 übernimmt den bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 PfandBG und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie in Bezug auf Zinsänderungsrisiken.

Nummer 14 übernimmt den lediglich redaktionell geänderten § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 PfandBG und dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie in Bezug auf Fremdwährungsrisiken.

Nummer 15 setzt Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe g der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Der bisherige § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 PfandBG wird in den sachnäheren Absatz 2 verschoben (vgl. Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Verschiebung des bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 PfandBG in den für Angaben zur ordentlichen Deckung von Hypothekendarlehen maßgeblichen Absatz 2 Satz 1 sowie den dadurch bedingten Folgeänderungen.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der legaldefinierten nennwertigen sicheren Überdeckung in § 4 Absatz 2 Satz 4 PfandBG-E.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d der Covered-Bonds-Richtlinie. Es werden diejenigen Verstöße bußgeldbewehrt, die nicht bereits strafrechtlich erfasst sind und für deren Sanktionierung aufgrund der Schwere der Verstöße oder aus generalpräventiven Gründen bloß aufsichtliche Anordnungen nicht ausreichend erscheinen.

Im Einzelnen:

Nummer 1 übernimmt § 39 Absatz 1 PfandBG.

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe l i. V. m. Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie. Die Identifizierbarkeit derjenigen Vermögenswerte der Pfandbriefbank, die dem Insolvenzvorrecht der Pfandbriefgläubiger dienen, ist Voraussetzung für die Begründung dieses Insolvenzvorrechts und damit Grundlage der Sicherheit der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger. Nach der Deckungsregisterverordnung sind zwar sämtliche Eintragungen pfandbriefrechtlich erforderlich, aber es mangelt nicht immer an einer Identifizierbarkeit des Deckungswerts, wenn einzelne der einzutragenden Angaben fehlerhaft oder unvollständig sind, sofern die übrigen Eintragungen eine eindeutige Identifizierung des jeweiligen Deckungswerts noch ermöglichen. Demzufolge erstreckt sich die Bußgeldbewehrung nicht auf jegliche fehlerhafte oder unterlassene Eintragung oder unterbliebene vorzunehmende Angabe.

Nummer 3 betont die Bedeutung der geforderten Treuhänderzustimmung im Fall der Eintragung von Derivategeschäften, da aus diesen jenseits der Kontrolle der Pfandbriefbank nach Eintragung eine zu deckende Verbindlichkeit resultieren kann, weshalb sich der Treuhänder darauf verlassen können muss, dass er vor Eintragung von Derivategeschäften beteiligt wird.

Nummer 4 und 5 dienen der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe m der Covered-Bonds-Richtlinie.

Nummer 6 stellt das Verkehrsverbot für Finanzinstrumente unter den geschützten Bezeichnungen „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“, die die jeweiligen Anforderungen nicht erfüllen, zusätzlich durch eine Bußgeldbewehrung sicher.

Zu Buchstabe b

Die Erhöhung des Bußgeldrahmens ist aufgrund des gestiegenen Umfangs des Gesamtumsatzes einzelner Pfandbriefbanken geboten.

Zu Nummer 16

Die neu eingefügte Regelung orientiert sich an § 60b KWG und setzt Artikel 24 der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Zu Nummer 17

Die Änderung des § 41 PfandBG zieht den bislang in der Nummer 1 enthaltenen Verweis auf die Befugnis zur Ausgabe von Finanzinstrumenten unter der Bezeichnung Pfandbrief vor die Klammer und aktualisiert im Übrigen die europarechtlichen Bezüge. Die im Herkunftsstaat bestehende Zulässigkeit der Nutzung der Bezeichnung „Pfandbrief“ muss dabei eine spezifische sein. Eine „Gleichgültigkeit“ des Regimes im Herkunftsstaat bei Vertrieb ins Ausland oder gegenüber sämtlichen nicht national geschützten Bezeichnungen reicht hierfür nicht aus.

Zu Nummer 18

Der neu eingefügte § 41a PfandBG-E dient der Umsetzung von Artikel 27 der Covered-Bonds-Richtlinie im Wege eines Verkehrsverbots zwecks Anknüpfung des Bußgeldtatbestands nach § 39 Absatz 1 Nummer 6 PfandBG-E (vgl. Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a).

Absatz 1 setzt Artikel 27 Absatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Nummer 1 regelt den Inlandsfall der Pfandbriefe. Dabei können die Bezeichnungen durch vor dem Inkrafttreten von Artikel 1 begebene Pfandbriefe nicht verwendet werden. Dies liegt daran, dass aufgrund von § 55 Absatz 1 PfandBG-E die Anforderung des § 6 Absatz 1 Satz 2 PfandBG-E auf bereits emittierte Pfandbriefe nicht anzuwenden ist und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Covered-Bonds-Richtlinie insoweit nicht umgesetzt ist.

Nummer 2 regelt den Fall für nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begebene gedeckte Schuldverschreibungen. Dabei gelten kumulativ die Anforderungen an die materiellen Voraussetzungen zur Verwendung der jeweiligen Bezeichnung nach der Covered-Bonds-Richtlinie sowie die formelle Voraussetzung, dass die betreffende gedeckte Schuldverschreibung von einer nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c der Covered-Bonds-Richtlinie veröffentlichten Liste erfasst ist.

Absatz 2 setzt Artikel 27 Absatz 2 i. V. m. Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Covered-Bonds-Richtlinie um.

Nummer 1 regelt den Inlandsfall der Pfandbriefgattungen, deren ordentliche Deckung auch nach Artikel 129 Absatz 1 CRR zulässig ist, d. h. den des Hypothekendarlehenpfandbriefs, des Öffentlichen Pfandbriefs und des Schiffspfandbriefs. Die Bezeichnungen können erst ab dem 8. Juli 2022 verwendet werden, weil die zur Anpassung an die geänderte CRR erforderlichen Regelungen erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Bereits emittierte Pfandbriefe dürfen die Bezeichnung nicht verwenden (vgl. Absatz 1 Nummer 1).

Nummer 2 regelt den Fall für nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum begebene gedeckte Schuldverschreibungen.

Zu Nummer 19**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die veränderte Struktur der Regelungen zu weiteren Deckungswerten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)**Zu Nummer 1**

Die Aufhebung von § 12 Absatz 7 Nummer 1 KAGB ist eine Folgeänderung zur Streichung von § 206 Absatz 3 Satz 3 KAGB durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b. § 12 Absatz 7 Nummer 2 KAGB ist aufzuheben, weil wegen Zeitablaufs kein praktischer Anwendungsfall mehr besteht.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Umsetzung des durch Artikel 28 Nummer 1 der Covered-Bonds-Richtlinie geänderten Artikels 52 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Umsetzung des durch Artikel 28 Nummer 2 der Covered-Bonds-Richtlinie geänderten Artikels 52 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für die durch Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a bewirkte Änderung des § 206 Absatz 3 Satz 1 KAGB-E.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Die Änderung dient der Umsetzung des durch Artikel 29 der Covered-Bonds-Richtlinie geänderten Artikels 2 Absatz 1 Nummer 96 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S 190) und übernimmt damit die Definition der Covered-Bonds-Richtlinie für den Begriff „gedeckte Schuldverschreibung“ in das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Bestellung von Verwaltern und Stellvertretern des Verwalters des Refinanzierungsregisters wird seit der Einführung des Refinanzierungsregisterrechts durch Artikel 4a des Gesetzes zur Neuordnung der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung des Refinanzierungsregisters vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) routinemäßig bei einer Vielzahl von Instituten vorgenommen. Insofern besteht nunmehr eine ausreichende Erfahrung über den tatsächlich anfallenden Prüfungsaufwand sowie die Streubreite dieses Aufwands. Daher soll die Kostenerstattung künftig dadurch erleichtert werden, dass entsprechende Festgebühren im Gebührenverzeichnis zur FinDAGKostV vorgesehen werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)**Zu Nummer 1**

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Aufhebung der gesonderten Erstattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 FinDAG für den Routinefall der Bestellung und Verlängerung der Bestellung von Verwalter bzw. Stellvertreter des Verwalters des Refinanzierungsregisters im Sinne des § 22e KWG.

Im Einzelnen:

Gebührennummer 1.1.21 (neu) enthält eine Überschrift für die neu eingefügten Gebührentatbestände, die sich auf die Bestellung bzw. Verlängerung der Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters nach § 22e KWG und dessen Stellvertreter beziehen.

Gebührennummer 1.1.21.1 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 2,85 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,88 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 270 Euro.

Gebührennummer 1.1.21.2 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Bestellung des Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 2,69 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,5 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 225 Euro.

Gebührennummer 1.1.21.3 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Verlängerung der Bestellung des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für

die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 1,97 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,78 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 200 Euro.

Gebührennummer 1.1.21.4 enthält einen neuen Gebührentatbestand für die Verlängerung der Bestellung des Stellvertreters des Verwalters des Refinanzierungsregisters. Der Gebührensatz wird auf der Grundlage einer Schätzung bestimmt. Für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden im Durchschnitt voraussichtlich 1,53 Stunden von Beschäftigten des gehobenen und 0,7 Stunden von Beschäftigten des höheren Dienstes benötigt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von ca. 165 Euro.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung, dass die Gebührenregelung für die Bestellung des pfandbriefrechtlichen Treuhänders auch im Fall der entsprechenden Geltung nach § 9 Absatz 5 Satz 3 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes maßgeblich ist.

Zu Artikel 7 (Bekanntmachungserlaubnis)

Aufgrund der umfangreichen Änderungen, die das Pfandbriefgesetz erfährt, erhält das Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit das Gesetz in der dann geltenden Fassung neugefasst bekannt zu machen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Regelung des gestaffelten Inkrafttretens berücksichtigt folgende Umstände:

Nach Artikel 33 der Covered-Bonds-Richtlinie ist diese am 8. Januar 2020 in Kraft getreten und nach ihrem Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1 innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen. Die Anwendung der in Umsetzung der Covered-Bonds-Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften darf nach Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Covered-Bonds-Richtlinie für weitere 12 Monate aufgeschoben werden. Von dieser Möglichkeit des hinausgeschobenen Anwendungsbeginns soll für die aufgrund von Artikel 2 bis 4 erlassenen oder geänderten Regelungen Gebrauch gemacht werden.

Im Übrigen werden die Änderungen am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob angesichts der durch die COVID-19-Pandemie noch einmal deutlich gewordenen Nachteile papierbezogener Prozesse die Gelegenheit genutzt werden sollte, im Pfandbriefgesetz (PfandBG) rechtliche Hürden zur Nutzung digitaler Prozesse zu beseitigen. Insbesondere sollte dabei das Schriftformerfordernis des § 8 Absatz 4 Satz 2 PfandBG für die Zustimmung des Treuhänders zur Löschung von Werten aus dem Deckungsregister in den Blick genommen werden.

Begründung:

Die Digitalisierung ist einer der aktuellen Megatrends in der Finanzwirtschaft. Sie bietet die Chance, Prozesse – unter Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus – effizienter und schneller zu machen.

Die Kontaktbeschränkungen während der aktuellen COVID-19-Pandemie haben noch einmal deutlich die Nachteile papierbezogener Prozesse sichtbar gemacht. Auch Nachhaltigkeitsaspekte sprechen für die Digitalisierung von Prozessabläufen.

Die Gelegenheit des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens sollte genutzt werden, das Pfandbriefrecht auf Digitalisierungsbedarf zu prüfen und, wo angezeigt, den Pfandbriefbanken den Übergang zu digitalen Prozessen zu ermöglichen. Der Bundesrat sieht hierfür zum Beispiel beim Schriftformerfordernis zur Zustimmung des Treuhänders zur Löschung von Werten aus dem Deckungsregister in § 8 Absatz 4 Satz 2 PfandBG Spielräume.

Eine solche Überprüfung und Anpassung kann dazu beitragen, den seit langem bewährten und international als qualitativ hochwertig anerkannten Pfandbrief auch für das Digitalzeitalter angemessen aufzustellen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 15 Satz 3 Nummer 1, 3 PfandBG)

In Artikel 1 Nummer 12 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 werden nach den Wörtern „aufzuwendenden Kosten“ die Wörter „; bis zu 2 Prozent hiervon dürfen auf eine vertraglich vorgesehene Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers entfallen,“ angefügt.

bb) In Nummer 3 werden ... [weiter wie Gesetzentwurf Buchstabe a]“

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht von Deckungsvermögen stellt eine Regelung zur Unbeachtlichkeit von geringfügigen Selbstbehalten für den Versicherungsnehmer eine Vereinfachung dar, die sowohl dem Eigentümer des beliebigen Bauwerks als auch der Pfandbriefbank zugutekommt. Eigentümer beliebiger Bauwerke können bei Abschluss von Versicherungen von der Vereinbarung von Selbstbehalten Gebrauch machen und dadurch höhere Versicherungsprämien vermeiden. Für die Pfandbriefbanken ergibt

sich durch diese Vereinfachung ihrerseits die Ersparnis des Verwaltungsaufwands für die Berechnung kleinerer Summen und daraus folgenden Veränderungen der Beleihungsgrenzen in jedem Einzelfall. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Vereinbarung von Selbstbehalten bei Gebäudeversicherungen als marktüblich anzusehen ist und somit eine Annäherung an die Usancen des Versicherungsmarktes bewirkt werden kann. Aufgrund der betraglichen Begrenzung der Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers auf 2 Prozent der für eine Wiederherstellung erwartungsgemäß aufzuwendenden Kosten wird unter Orientierung an der sichernden Überdeckung (§ 4 Absatz 1 Satz 1 PfandBG) andererseits der Schutz für die Pfandbriefgläubiger nur in sehr geringem Maße eingeschränkt. Der Pfandbriefgläubiger könnte ja ohnehin nur dann betroffen sein, wenn neben dem Schadenfall am Gebäude gleichzeitig der Kunde der Pfandbriefbank sowie die Pfandbriefbank selbst insolvent sind. Die Deckungsmasse mit einem derart geringfügigen und zudem in der Höhe äußerst begrenzten Risiko zu belasten, ist angesichts der Vorteile für Kunde und Pfandbriefbank angezeigt.

3. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 1a Satz 1 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob entgegen der bisherigen Fassung des § 4 Absatz 1a Satz 1 PfandBG die Berechnungsweise dahingehend geändert werden kann, dass bei den Darlehensforderungen bei der Liquiditätsberechnung der nächsten 180 Tage künftig auf die Zinsbindungsfristen der erwarteten Zahlungseingänge abgestellt wird.

Begründung:

Die mit der Gesetzesnovelle vom 20. März 2009 eingefügte Vorschrift soll die kurzfristige Liquidität der Pfandbriefbank sicherstellen. Eine besondere Bedeutung dürften der Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität und dem 180-Tage-Liquiditätspuffer insbesondere in denjenigen Fällen zukommen, dass im Falle der Insolvenz einer Pfandbriefbank ein Sachwalter eingesetzt wird. Gerade in diesen Fällen stellt sich indes die Frage, ob ein Kreditnehmer nach Ablauf der Zinsbindungsfrist im Regelfall statt einer Verlängerung seines Darlehens mit dem Sachwalter nicht eher auf ein anderes Kreditinstitut für die Prolongation seines Darlehens zugehen würde. Neben den insolvenzbedingten Unsicherheiten aus Sicht des Darlehensnehmers werden hierfür in vielen Fällen auch die besseren Möglichkeiten anderer Kreditinstitute gegenüber dem Sachwalter sprechen, attraktivere Konditionen anzubieten. Formal spricht für die Zugrundelegung der Zinsbindungsfristen zudem, dass auch in den Transparenzangaben nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfandBG-E auf die Zinsbindungsfristen der entsprechenden Deckungswerte abgestellt wird.

4. Zu Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 vorgesehene Informationspflicht über die Auswirkungen einer derartigen Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe erforderlich und angemessen ist.

Begründung:

Die Transparenzvorgaben des § 28 PfandBG dienen der Information der Investoren und ermöglichen ihnen einen Vergleich der Deckungsmassen unterschiedlicher Pfandbriefbanken.

Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 30 PfandBG hat der im Falle einer Insolvenz der Pfandbriefbank bestellte Sachwalter der Deckungsmasse künftig zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit der insolvenzfremden Deckungsmasse die Möglichkeit, die Fälligkeiten von Zins- und Tilgungszahlungen aus den Pfandbriefen zu verschieben.

Die Investoren müssen über diese Möglichkeit informiert sein, um ihnen die Bestimmung des mit einem Pfandbrief verbundenen Risikos zu ermöglichen. Insofern ist eine Ergänzung des notwendigen Inhalts der Veröffentlichungen erforderlich.

Die Richtlinie (EU) 2019/2162 („Covered-Bonds-Richtlinie“) sieht hierzu in ihren Artikeln 14 Absatz 2 Buchstabe e und 17 Absatz 1 Buchstabe c Informationspflichten vor. Die Richtlinie ordnet allerdings keine Informationspflichten im Hinblick auf die Auswirkungen einer derartigen Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe an. Demgegenüber verpflichtet § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG-E zu einer solchen Darstellung der Auswirkungen.

Unabhängig von einer insoweit überschießenden Umsetzung der Richtlinie und dem damit verbundenen Aufwand für die Pfandbriefbanken tragen dahingehende Informationen in den Quartalsberichten nicht zu einer zielführenden Information des Anlegers bei. Daher kann sich eine derartige Informationspflicht auch nicht aus dem allgemeinen Gebot zur adäquaten Risikoinformation in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c Satz 1 der Richtlinie ergeben.

Vor Eintritt der Insolvenz und der dieser zugrundeliegenden konkreten Situation können weder der notwendige Umfang einer Fälligkeitsverschiebung noch die exakten Möglichkeiten und letztendlichen Entscheidungen des Sachwalters prognostiziert werden. Damit würden sich die Darstellungen zu den Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur in sehr theoretischen, umfangreichen und äußerst komplexen Darstellungen verlieren. Der Investor könnte hieraus keinen Erkenntnisgewinn zum konkreten Risiko seiner Anlage ziehen.

Zudem sieht der Gesetzentwurf in § 6 Absatz 1 Satz 2 PfandBG-E – welcher der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie dient – für die Emissionsbedingungen lediglich Informationen für die Auslöser einer Fälligkeitsverschiebung vor. Auch um eine Angleichung mit dieser Regelung zu erzielen, sollte auf die Darstellung der Auswirkungen der Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG-E verzichtet werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen (CBD-Umsetzungsgesetz) wie folgt:

Zu Nummer 1 – Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird prüfen, ob Vorschriften im Pfandbriefgesetz die Nutzung digitaler Prozesse erschweren oder verhindern und ob die Vorschriften insoweit angepasst werden können. Die Bundesregierung unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen von Wertpapieremittenten und setzt sich für die Schaffung rechtssicherer Rahmenbedingungen ein. Hierfür hat die Bundesregierung etwa den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren vorgelegt (BR-Drs. 8/21), das die Begebung von Pfandbriefen auch in elektronischer Form sowie die Zulässigkeit von Schuldverschreibungen in elektronischer Form als Deckungswerte ermöglicht. Soweit dies möglich ist, sollte auch im Pfandbriefgeschäft auf physische Dokumente verzichtet werden können. Die Sicherheit des Pfandbriefs und der Anlegerschutz müssen dabei aber weiterhin auf dem bestehenden Niveau gewährleistet sein.

Zu Nummer 2 – Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a (§ 15 Satz 3 PfandBG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Versicherungspflicht für Gebäude garantiert die Werthaltigkeit der Deckungswerte auch im Falle von Beschädigungen und Zerstörungen. Sie sollte daher nicht eingeschränkt werden. Die Versicherungspflicht besteht, seit das Pfandbriefgesetz im Jahr 2005 geschaffen worden ist, und ist als eines der Grundprinzipien für europäische gedeckte Schuldverschreibungen auch in der Richtlinie (EU) 2019/2162 verankert. Dafür hat sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene eingesetzt.

Die Bundesregierung hat in dem Entwurf eines BRRD-Umsetzungsgesetzes im Jahr 2014 und mit dem aktuellen Entwurf eines CBD-Umsetzungsgesetzes jeweils Änderungen der Versicherungspflicht nach § 15 Pfandbriefgesetz vorgeschlagen. Damit sollte und soll jeweils dem Interesse der Pfandbriefbanken an einer möglichst praktikablen und effizienten Ausgestaltung der Versicherungspflicht Rechnung getragen werden. Es ist aber entscheidend, dass die Versicherungsleistung den Zeitwert des Gebäudes oder die Wiederherstellungskosten in voller Höhe abdeckt, um den Pfandbriefgläubigern das gleiche Maß an Sicherheit bieten zu können wie das Gebäude selbst. Eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers steht dem entgegen. Wird sie durch den Darlehensnehmer gleichwohl vereinbart, ist dies lediglich in der Deckungsrechnung zu berücksichtigen, ohne dass die Deckungsfähigkeit insgesamt entfällt. Die gegenwärtige Rechtslage stellt daher kein Hindernis für das Pfandbriefgeschäft dar.

Zu Nummer 3 – Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 1a Satz 1 PfandBG)

Die Bundesregierung nimmt die Prüfbitte des Bundesrates zur Kenntnis. Änderungen an § 4 Absatz 1a Pfandbriefgesetz lehnt die Bundesregierung ab. Der Liquiditätspuffer ist ein wichtiges Instrument zur Liquiditätssicherung. Er stellt sicher, dass Zahlungsansprüche der Anleger auch in Krisenzeiten fristgerecht erfüllt werden können. Die Höhe des Liquiditätspuffers wird anhand der fälligen Zahlungen, d. h. der Zahlungsein- und -ausgänge, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, ermittelt. Bloß potentielle Zahlungseingänge bleiben unberücksichtigt. Diese Berechnungsweise entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2162. Eine „Aufweichung“ dieser Kriterien würde zudem den Anlegerschutz schwächen.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 PfandBG)

Die Bundesregierung nimmt die Prüfbite des Bundesrates zur Kenntnis. Änderungen an den vorgesehenen Transparenzpflichten, die den berechtigten Informationsinteressen der Anleger dienen, lehnt die Bundesregierung ab. Der neugefasste § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Pfandbriefgesetz setzt Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2019/2162 um. Er soll die Anleger in die Lage versetzen, Risiken und Auswirkungen einer möglichen Fälligkeitsverschiebung beurteilen zu können. Der hierfür erwartete Aufwand der Pfandbriefemittenten wird relativ gering sein, sodass das Informationsinteresse der Anleger auch insoweit deutlich überwiegt.